

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin W. 57
Winterfeldtstr. 24 (Redakteur: Emil Wittmer)
Korrespondent: Emil Cuhoro Nr. 2746

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!
Erscheint wöchentlich freitags-Bezugspreis
vierteljährlich durch die Post (ohne Bestellgeld) 3 Mk.
(nebst 14tägiger Beilage: „Die Sanitätskarte“)

Neue Richtlinien für die Wirksamkeit der Gewerkschaften.

Am 30. Juni 1919 findet der Gewerkschaftskongress in Nürnberg statt. In letzter Zeit haben wiederholt Vorstandskonferenzen stattgefunden, um zu den obenbenannten Fragen und organisatorischen Umgestaltungen Stellung zu nehmen. Insbesondere hat die Vorstandskonferenz vom 26. April (über die wir an anderer Stelle berichten) neue Richtlinien für die künftige Wirksamkeit der Gewerkschaften vorgelegt, die nun in den einzelnen Gewerkschaften diskutiert werden können, um später auf dem Gewerkschaftskongress in mehr oder weniger veränderter Form Annahme zu finden:

Wir geben zunächst den Wortlaut dieser Richtlinien hier wieder:

1. Die Gewerkschaften haben in der Periode der privalkapitalistischen Warenproduktion die Arbeiter zum Massenkampf erzogen. Sie haben große Massen der Arbeiter in starken Verbänden gegen die Unternehmense vereint, sie in Lohnkämpfen geschult und durch wirtschaftliche Bildung zur Erkenntnis ihrer Lage und zum Verständnis der gesellschaftlichen Zusammenhänge gebracht. Die Gewerkschaften haben in jahrzehntelangen systematischen Kämpfen den Unternehmern nicht nur Arbeitszeitverkürzungen und Lohnserhöhungen abgerungen, sondern auch die Stellung der Arbeitnehmer in den von den Gewerkschaften beeinflussten Betrieben der Arbeitgeber-willkür entzogen. Sie haben der Arbeiterschaft die Anerkennung ihrer Organisation als gleichberechtigten Vertragspartner erkämpft und in beträchtlichem Umfang die gewerkschaftlichen Erfolge durch kollektive Arbeitsverträge sichergestellt. Sie haben ferner die Umwandlung des Arbeitsrechts, vom einseitigen Herrschaftsrecht des Unternehmers, zum paritätischen Recht angebahnt und gefördert, sowie auf die Sozialpolitik und die Gesetzgebung einen heilsamen Einfluß ausgeübt.

2. Am Vorabend der politischen Revolution hatten die Gewerkschaften die Unternehmer bereits zur Erfüllung der wesentlichsten Arbeiterforderungen gezwungen und sie auf den Weg der wirtschaftlichen Demokratie gedrängt, durch Schaffung von Arbeitsgemeinschaften, in denen alle Fragen des Wirtschaftslebens und der Sozialpolitik in gleichberechtigter Vertretung von Unternehmern und Arbeitern gelöst werden sollten. Alle diese Erfolge der Gewerkschaften sind wertvolle Errungenschaften, haben aber die berechtigten Forderungen der Arbeiterschaft und somit die Aufgaben der Gewerkschaften erst zum Teil erfüllt. Der Kampf der Gewerkschaften muß deshalb fortgesetzt werden.

3. Die Revolution hat die politische Macht der Arbeiterklasse gesichert und damit zugleich ihren Einfluß auf die Gestaltung der Volkswirtschaft vergrößert. Der Wiederaufbau des durch den Krieg zerstörten Wirtschaftslebens wird sich in der Richtung der Gemeinwirtschaft, unter fortwährendem Abbau der Privatwirtschaft vollziehen. Diese Umwandlung muß planmäßig betrieben werden und wird von den Gewerkschaften gefördert.

4. Die Gewerkschaften erbliden im Sozialismus gegenüber der kapitalistischen Wirtschaft die höhere Form der volkswirtschaftlichen Organisation. Die von ihnen ererbte Betriebsdemokratie und Umwandlung der Einzelarbeitsverträge in Kollektivverträge sind

wichtige Vorarbeiten für die Sozialisierung. Die weitere Mitarbeit der Gewerkschaften auf diesem Gebiet ist unentbehrlich.

5. Die Gewerkschaften haben auch in der Gemeinwirtschaft und selbst in völlig sozialisierten Betrieben die Interessen der Arbeitnehmer gegenüber Betriebsleitung, Gemeinde und Staat zu vertreten. Sie sind deshalb auch im Zeitalter des Sozialismus notwendig. Die soziale Fürsorge der Gesellschaft macht die gegenseitige Hilfe der Arbeiter in ihren Organisationen nicht entbehrlich. Die Gewerkschaften fördern von der Gesellschaft eine ausreichende Fürsorge für die Bedürftigen, insbesondere für die Erwerbsunfähigen, Erwerbsbeschränkten und ohne eigenes Verdienen Erwerbslosen. In dem Maße der Verwirklichung und Sicherung dieser öffentlichen Fürsorge können die gewerkschaftlichen Unterstützungseinrichtungen abgebaut werden.

6. Die Interessengegensätze zwischen Betriebsleitungen und Arbeitnehmern werden auch in der Gemeinwirtschaft nicht völlig beseitigt werden können. Selbst wenn Arbeitseinrichtungen infolge des sozialen Arbeitsrechts und demokratischer Mitverwaltung der Arbeitnehmer eingeschränkt werden können und im Interesse der sozialistischen Volkswirtschaft durch schiedsgerichtliches Verfahren nach Möglichkeit verhütet werden müssen, können die Arbeitnehmer auf das Streikrecht nicht verzichten.

7. Das Mitsprachungsrecht der Arbeiter muß bei der gesamten Produktion, vom Einzelbetrieb beginnend bis in die höchsten Spitzen der zentralen Wirtschaftsorganisation verwirklicht werden. Innerhalb der Betriebe sind freigewählte Arbeitervertretungen (Betriebsräte) zu schaffen, die, im Einvernehmen mit den Gewerkschaften und auf deren Macht gestützt, in Gemeinschaft mit der Betriebsleitung die Betriebsdemokratie durchzuführen haben. Die Grundlage der Betriebsdemokratie ist der kollektive Arbeitsvertrag mit gleichlicher Rechtsgültigkeit. Die Aufgaben der Betriebsräte im einzelnen, ihre Pflichten und Rechte sind in den Kollektivverträgen auf Grund gesetzlicher Mindestbestimmungen festzulegen.

8. Die Durchführung der in diesen Richtlinien aufgestellten Forderungen ist Aufgabe der gewerkschaftlichen Zentralorganisationen in den einzelnen Industrie- und Berufsgruppen, die sich im Deutschen Gewerkschaftsbund zu einer Gesamtvertretung der Arbeit vereinigt haben. Den zum Deutschen Gewerkschaftsbund gehörigen Gewerkschaften kann jeder Arbeiter und jede Arbeiterin beitreten. Politische oder religiöse Überzeugung ist in diesen Organisationen kein Hindernisgrund für den Beitritt.

9. In den Gemeindegewirken oder größeren Wirtschaftsgebieten übernehmen die aus Urwahlen mit beruflicher Gliederung hervorgehenden Arbeiterräte neben den innerhalb der allgemeinen Wirtschaftsorganisation ihnen gesetzlich zugewiesenen Pflichten und Rechten auch die sozialen und humanitätspolitischen Aufgaben der seitherigen örtlichen Gewerkschaftskartelle. An Stelle der letzteren treten Erziehungsausschüsse des Deutschen Gewerkschaftsbundes, die ihrer Tätigkeit auf die rein gewerkschaftlichen Aufgaben beschränkt und daneben die Verbindung der Gewerkschaften mit den Arbeiterräten herstellen.

10. Außer diesen örtlichen Arbeiterräten sind Arbeitervertretungen für größere Bezirke und für das Reich auf Grund von Ur-

Der Zukunft Krone.

Dem Mann der Arbeit — und ob er schwingt
Die Axt in der vervorgten Rechten,
Und ob er das Gold aus der Erde ringt
Aus des Bergwerks dämmernden Schächten,
Ob er leht und schafft und die Feder hält
Und den Meißel führt, — Ihm gehört die Welt,
Ihm gehört der Zukunft Krone!

Wir haben gebeugt in Fron und Joch
Den trutzigen Nacken lange, —
Und heimlich glühte das Herz uns doch
Bei des Hammers ehernem Klange.
Der Schweiß, der nieder die Stirn uns rann,
Er adelt uns alle, Weib und Mann,
Und gibt uns der Zukunft Krone.

Wir wollen kein feiges, kein halbes Geschlecht,
Kein tröstendes Wort, uns zum Hohne:
Wir wollen für jeden sein heiliges Recht,
Für jegliche Arbeit, die lobne, —
Und Freude, wo brennend die Träne jetzt fällt,
Und Frieden der ganzen, der leuchtenden Welt —
Und dem Volke der Zukunft die Krone!

Clara Müller-Jahnke.

Delegiertenwahlen zum 10. Kongress der Gewerkschaften Deutschlands.

Laut Bekanntmachung in Nr. 8 des „Correspondenzblattes“ der Generalkommission findet der 10. Gewerkschaftskongress am Montag, den 30. Juni, in Nürnberg statt. Zur Teilnahme am Gewerkschaftskongress sind die Gewerkschaften berechtigt, für je 5000 Mitglieder einen und für die überschüssige Mitgliederzahl, welche 5000 nicht erreicht, einen weiteren Delegierten zu wählen. Gewerkschaften, welche weniger als 5000 Mitglieder zählen, wählen einen Delegierten. Der Wahlmodus bleibt den einzelnen Gewerkschaften überlassen.

Auf Beschluß des letzten Verbandstages in Hamburg wurde die volle dem Verband zustehende Delegiertenzahl zum 9. Gewerkschaftskongress einräumt. Da die für diesen Beschluß maßgebenden Gründe fortbestehen, ist auch zum 10. Gewerkschaftskongress die volle Delegiertenzahl zu entsenden.

Maßgebend für die Berechnung ist der Mitgliederstand vom 31. März 1919. An diesem Tag betrug die Mitgliederzahl laut Monatsstatistik 166 155. Das ergibt eine Delegiertenzahl von 31, von denen 3 dem Verbandsvorstand zustehen und 28 von den Mitgliedern zu wählen sind. Zu diesem Zweck hat der Verbandsvorstand die nachstehenden Wahlkreise eingeteilt. Von dem früher üblichen Wahlmodus der Einteilung nach der Zahl der zahlenden Mitglieder muß angesichts der sprunghaftesten Auswärtsentwicklung der Mitgliederzahl Abstand genommen und die Ergebnisse der Monatsstatistik zugrunde gelegt werden. Zur Vereinfachung und zur leichten Uebersichtlichkeit wurden die bestehenden Gaue ungeteilt zu Wahlkreisen geordnet und zusammengelagt. Daraus ergaben sich kleine Verchiedenheiten in der Wählerzahl, die aber das Gesamtergebnis der Wahl nicht beeinflussen können. Neben der leichteren Uebersichtlichkeit der Wahlkreise bietet die Wahlkreiseinteilung den Vorteil, daß alle Landesteile auf dem Gewerkschaftskongress entsprechend ihrer Mitgliederzahl vertreten sind.

Wahlkreiseinteilung:

Ordnungs- zahl	Wahlkreis (Angabe der Gaue)	Mitglieder- zahl der Gaue	Gesamte Mitglieder- zahl	Delegierten- zahl
1	Berlin	28 689	28 689	5
2	Hamburg	16 371	16 371	3
3	Frankfurt a. M.	14 725	14 725	3
4	Düsseldorf	12 108	12 108	2
5	München	12 082	12 082	2
6	Breslau	10 689	10 689	2
7	Leipzig	8 620	11 361	2
	Erfurt	2 741		
8	Hannover	7 007	10 584	2
	Magdeburg	3 577		
	Königsberg	7 729		
9	Stettin	1 494	9 223	2
10	Brandenburg	4 722	4 722	1
11	Lübeck	5 038	5 038	1
12	Bremen	5 043	5 043	1
13	Dresden	6 320	6 320	1
14	Rheinberg	5 157	5 157	1
15	Stuttgart	4 125	4 125	1
16	Mannheim	5 437	5 437	1
17	Karlsruhe	3 667	3 941	1
	Einzelmitglieder	214		
		166 155	166 155	31

Dazu vom Verbandsvorstand zu bestimmen 3

34

Kandidatenvorschläge.

Die Kandidaten für die Delegiertenwahlen werden von den Filialversammlungen vorgeschlagen und müssen dem Verbandsvorstand bis spätestens 15. Juni mitgeteilt sein.

Die Delegiertenwahlen

finden am 31. Mai, 1. und 2. Juni statt. Notwendig werdende Stichwahlen erfolgen am 14. Juni.

Wahlreglement.

Die Wahlen erfolgen nach der vorliegenden Wahlkreiseinteilung. Jeder Wahlkreis bildet einen Wahlkörper. Als gewählt gelten diejenigen Kollegen, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen.

Erreicht kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet Stichwahl statt zwischen den Kollegen, die die höchste Stimmzahl erreicht haben. Als Ersatzmänner gelten diejenigen Kollegen, die nach den gewählten die höchste Stimmzahl erreichen.

Um jedem Mitgliede Gelegenheit zur Ausübung seines Wahlrechtes zu geben, ist die Abstimmung nicht in einer Mitglieder-versammlung, sondern in speziell anzuberaumenden Wahlversammlungen vorzunehmen.

Für jede Filiale sind je nach Größe und Ausdehnung der Filiale seitens der Ortsleitung eine Anzahl Wahllokale einzurichten und diese sowohl wie die Wahlzeit den Mitgliedern in der für Bekanntmachungen üblichen Art zur Kenntnis zu bringen. Die Wahlzeit ist so festzusetzen, daß sie mit dem Dienst der Mitglieder nicht kollidiert.

Die Wahl ist geheim und unmittelbar. Jedes Mitglied muß seine Stimme persönlich abgeben. Vertretung ist unzulässig. Wer länger denn acht Wochen mit seinen Beiträgen rezidiert, ist nicht wahlberechtigt.

Der Stimmzettel ist zusammengefastet, die Namen der Gewählten nach innen, einem Mitgliede der Wahlkommission zu übergeben, welches den Stimmzettel uneröffnet in die Urne zu werfen hat. Auf dem Stimmzettel dürfen nur so viel Namen leserlich sein, wie Delegierte zu wählen sind.

Als ungültig gelten alle Stimmzettel, die bei der Stimmenabgabe nicht zusammengelegt sind, oder auf denen der Name des abstimmenden Kollegen vermerkt ist, oder welche einseitliche Streichung gleicher Kandidaten aufweisen.

Als Wahllegitimation gilt das Verbandsbuch. Dasselbe ist der Wahlkommission vorzuliegen, von dieser zu prüfen und die vollzogene Stimmenabgabe, durch Abstempelung in der entsprechenden Rubrik des Verbandsbuches, zu vermerken.

Zur Leitung der Wahl ist seitens der Filialeitung für jedes Wahllokal eine Wahlkommission von drei Mann zu bestellen, welche für ordnungsgemäßen Verlauf der Wahl zu sorgen und über die Wahlhandlung ein Protokoll zu führen hat.

Jeder Wahlkommission ist ein Exemplar dieser Bestimmungen wie auch ein Wahlprotokoll auszubändigen, damit sie in der Lage ist, sich selbst orientieren und falls Bedenken erheben zu können.

Die Auszählung der Stimmzettel und Stimmen hat, sobald nach Schluß des Wahlabendes durch die Wahlkommission selbst zu erfolgen. Protokolle und Stimmzettel sind an die Filialeitung abzuliefern, welche sie an den Verbandsvorstand weiterzusenden.

Die Resultate der Hauptwahl sind von den Ortsleitungen bis spätestens 5. Juni d. J., die der Stichwahl bis spätestens 18. Juni d. J. an den Verbandsvorstand einzusenden. Später einlaufende Wahlergebnisse bleiben unberücksichtigt.

Der Verbandsvorstand.

W. L. vergl.

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin W. 57
Winterfeldstr. 24 (Redakteur: Emil Dittmer)
Korrespondent: Rint Löhner Nr. 2746

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich freitags-Bezugspreis
vierteljährlich durch die Post (ohne Bestellgeld) 3 Mk.
(nach 14 tägiger Beflage: „Die Sanitätskarte“)

Neue Richtlinien für die Wirksamkeit der Gewerkschaften.

Am 30. Juni 1919 findet der Gewerkschaftskongress in Nürnberg statt. In letzter Zeit haben wiederholt Vorstandskonferenzen stattgefunden, um zu den schwebenden Fragen und organisatorischen Umgestaltungen Stellung zu nehmen. Insbesondere hat die Vorstandskonferenz vom 26. April (über die wir an anderer Stelle berichten) neue Richtlinien für die künftige Wirksamkeit der Gewerkschaften vorgelegt, die nun in den einzelnen Gewerkschaften diskutiert werden können, um später auf dem Gewerkschaftskongress in mehr oder weniger veränderter Form Annahme zu finden:

Wir geben zunächst den Wortlaut dieser Richtlinien hier wieder:

1. Die Gewerkschaften haben in der Periode der privatalphabetischen Warenproduktion die Arbeiter zum Klassenkampf erzogen. Sie haben große Massen der Arbeiter in starken Verbänden gegen die Unternehmer vereinigt, sie in Lohnkämpfen geschützt und durch wirtschaftliche Bildung zur Erkenntnis ihrer Lage und zum Verständnis der gesellschaftlichen Zusammenhänge gebracht. Die Gewerkschaften haben in jahrzehntelangem systematischen Kampf den Unternehmern nicht nur Arbeitszeitverkürzungen und Lohnherabsetzungen abgerungen, sondern auch die Stellung der Arbeitnehmer in den von den Gewerkschaften beeinflussten Betrieben der Arbeitgeberwillkür entzogen. Sie haben der Arbeiterschaft die Anerkennung ihrer Organisation als gleichberechtigten Vertragspartner erkämpft und in beträchtlichem Umfange die gewerkschaftlichen Erfolge durch kollektive Arbeitsverträge gesichert. Sie haben ferner die Umwandlung des Arbeitsrechts, von dem einseitigen Herrschaftsrecht des Unternehmers zum paritätischen Recht angebahnt und gefördert, sowie auf die Sozialpolitik und die Gesetzgebung einen steigenden Einfluß ausgeübt.

2. Am Vorabend der politischen Revolution hatten die Gewerkschaften die Unternehmer bereits zur Erfüllung der wesentlichsten Arbeiterforderungen gezwungen und sie auf den Weg der wirtschaftlichen Demokratie gedrängt, durch Schaffung von Arbeitsgemeinschaften, in denen alle Fragen des Wirtschaftslebens und der Sozialpolitik in gleichberechtigter Vertretung von Unternehmern und Arbeitern gelöst werden sollten. Alle diese Erfolge der Gewerkschaften sind wertvolle Errungenschaften, haben aber die berechtigten Forderungen der Arbeiterschaft und somit die Aufgaben der Gewerkschaften erst zum Teil erfüllt. Der Kampf der Gewerkschaften muß deshalb fortgesetzt werden.

3. Die Revolution hat die politische Macht der Arbeiterklasse gesichert und damit zugleich ihren Einfluß auf die Gestaltung der Volkswirtschaft vergrößert. Der Wiederaufbau des durch den Krieg zerrütteten Wirtschaftslebens wird sich in der Richtung der Gemeinwirtschaft, unter fortschreitendem Abbau der Privatwirtschaft vollziehen. Diese Umwandlung muß planmäßig betrieben werden und wird von den Gewerkschaften gefördert.

4. Die Gewerkschaften erblicken im Sozialismus gegenüber der kapitalistischen Wirtschaft die höhere Form der volkswirtschaftlichen Organisation. Die von ihnen erstrebte Betriebsdemokratie und Anwendung der Einzelarbeitsverträge in Kollektivverträge sind

wichtige Vorarbeiten für die Sozialisierung. Die weitere Mitarbeit der Gewerkschaften auf diesem Gebiet ist unentbehrlich.

5. Die Gewerkschaften haben auch in der Gemeinwirtschaft und selbst in völlig sozialisierten Betrieben die Interessen der Arbeitnehmer gegenüber Betriebsleitung, Gemeinde und Staat zu vertreten. Sie sind deshalb auch im Zeitalter des Sozialismus notwendig. Die soziale Fürsorge der Gesellschaft macht die gegenseitige Hilfe der Arbeiter in ihren Organisationen nicht entbehrlich. Die Gewerkschaften fordern von der Gesellschaft eine an reichende Fürsorge für die Bedürftigen, insbesondere für die Erwerbsunfähigen, Erwerbsbeschränkten und ohne eigenes Verschulden Erwerbslosen. In dem Maße der Bewirkung und Sicherung dieser öffentlichen Fürsorge können die gewerkschaftlichen Unterstützungsanstalten abgebaut werden.

6. Die Interessengegensätze zwischen Betriebsleitungen und Arbeitnehmern werden auch in der Gemeinwirtschaft nicht völlig beseitigt werden können. Selbst wenn Arbeitseinstellungen infolge des sozialen Arbeitsrechts und demokratischer Mitverwaltung der Arbeitnehmer eingeschränkt werden können und im Interesse der sozialistischen Volkswirtschaft durch schiedsgerichtliches Verfahren nach Möglichkeit verhütet werden müssen, können die Arbeitnehmer auf das Streikrecht nicht verzichten.

7. Das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter muß bei der gesamten Produktion, vom Einzelbetrieb beginnend bis in die höchsten Spitzen der zentralen Wirtschaftsorganisation verwirklicht werden. Innerhalb der Betriebe sind freigewählte Arbeitervertretungen (Betriebsräte) zu schaffen, die, im Einvernehmen mit den Gewerkschaften und auf deren Macht gestützt, in Gemeinschaft mit der Betriebsleitung die Betriebsdemokratie durchzuführen haben. Die Grundlage der Betriebsdemokratie ist der kollektive Arbeitstag mit gesetzlicher Rechtmäßigkeit. Die Aufgaben der Betriebsräte im einzelnen, ihre Pflichten und Rechte sind in den Kollektivverträgen auf Grund gesetzlicher Mindestbestimmungen festzulegen.

8. Die Durchführung der in diesen Richtlinien aufgestellten Forderungen ist Aufgabe der gewerkschaftlichen Zentralorganisationen in den einzelnen Industrie- und Berufsgruppen, die sich im Deutschen Gewerkschaftsbund zu einer Gesamtdirektion der Arbeit vereinigt haben. Den zum Deutschen Gewerkschaftsbund gehörigen Gewerkschaften kann jeder Arbeiter und jede Arbeiterin beitreten. Politische oder religiöse Überzeugung ist in diesen Organisationen kein Hinderungsgrund für den Beitritt.

9. In den Gemeindebezirken oder größeren Wirtschaftsgebieten übernehmen die aus Urwahlen mit beruflicher Gliederung hervorgehenden Arbeiterräte neben den innerhalb der allgemeinen Wirtschaftsorganisation ihnen gesetzlich zugewiesenen Pflichten und Rechten auch die sozialen und kommunalpolitischen Aufgaben der bisherigen örtlichen Gewerkschaftsstellvertreter. An Stelle der letzteren treten Ernteausschüsse des Deutschen Gewerkschaftsbundes, die ihre Tätigkeit auf die rein gewerkschaftlichen Aufgaben beschränken und daneben die Verbindung der Gewerkschaften mit den Arbeiterräten herstellen.

10. Außer diesen örtlichen Arbeiterräten sind Arbeitervertretungen für größere Bezirke und für das Reich auf Grund von Ur-

wählen nach dem Verhältniswahlsystem zu berufen. Dieselben können mit entsprechend zusammengesetzten Vertretungen der Betriebsleiter gemeinsam sozialpolitische und wirtschaftspolitische Angelegenheiten als Selbstverwaltungsorgane der Volkswirtschaft (Wirtschaftskammern) behandeln, Gesetzentwürfe ausarbeiten und begutachten sowie Vorschriften für die Organisation des Betriebs und Wirtschaftsweize zu deren Sozialisierung ausarbeiten und auf ihre Durchführung hinwirken.

11. Die Gewerkschaften können nach ihrem Charakter als Vertretung reiner Arbeiterinteressen nicht selber Träger der Produktion sein, als welche die Wirtschaftskammern zu gelten haben. Ihnen fällt aber die Führung einer zielbewußten Arbeiterpolitik innerhalb der Wirtschaftskammern zu. Sie haben grundsätzliche und praktische Richtlinien für die Arbeitervertreter aufzustellen und für die dauernde Verbindung dieser Vertreter untereinander und mit den Gewerkschaften Sorge zu tragen. Sie müssen umfassende Maßnahmen treffen, um die Erkenntnis aller volkswirtschaftlichen Fragen und Produktionsbedingungen, der Technik und Betriebsverwaltung in der Arbeiterkammer zu bereichern und damit bei dieser die Stärke auszuweiten, die zur Durchführung der sozialistischen Wirtschaftsweise nötig sind.

Es wird hier also eine historisch-programmatische Erklärung über das Wirken der Gewerkschaften gegeben, die im ganzen an die tatsächlichen Verhältnisse anknüpft und ganz besonders unterstreicht, daß in diesen Revolutionszeiten die Gewerkschaften genau so nötig sind als in Zeiten des unbegrenzten kapitalistischen Regiments.

In zwei Dingen gehen die Richtlinien über die früheren gewerkschaftlichen grundsätzlichen Forderungen hinaus: einmal wird die Betriebsdemokratie als Ziel erstrebt, während früher die Fabrikkonstitution als der erstrebenswerte Zustand gefordert wurde. Nun schließt zwar die Konstitution die reine Demokratie nicht unbedingt aus, es ist aber doch festzustellen, daß die Gewerkschaften vor der Revolution wohl oder übel mit dem entscheidenden Einfluß des Unternehmertums rechnen mußten, insbesondere in bezug auf die Produktion, ihre technische und maschinelle Ausdehnung.

Jetzt wollen wir mitwirken am gesamten Produktionsprozeß!

Das mag in den nächsten Wochen und Monaten noch harte Kämpfe geben, aber durchziehen werden wir uns unter allen Umständen.

Zum anderen wollen wir den fortschreitenden Abbau der Privatwirtschaft. Diese Forderung galt früher als eine besondere Aufgabe der politischen Arbeiterpartei. Heute, da die Sozialisierungsbestrebungen sich immer stärker durchsetzen, können die Gewerkschaften nicht daran vorübergehen, sondern sie müssen sich zum berufensten Träger der Gemeinwirtschaft machen.

Dabei ist allerdings zu bedenken, daß die Sozialisierung nicht immer schon eine materielle Verbesserung der Arbeiter in den beteiligten Betrieben bedeutet. Davon können wir Gemeinde- und Staatsarbeiter aus langjähriger Erfahrung ein Vieches singen. Es besteht vielmehr die Gefahr, daß der umständliche und kostspielige bürokratische Apparat ausgebaut wird und soviel Mittel verschlingt, daß darüber die Löhne der Arbeiter zurückstehen und obendrein aus einem Ueberwachungsbetrieb ein Zuschußbetrieb wird. Dieser Gefahr begegnet man u. E. am besten durch sorgfältige und schärfste Kontrolle von unten nach oben, d. h. durch die Betriebsräte.

Auch hierüber hat die Vorständekomferenz neue Bestimmungen geschaffen, die gleichfalls dem Nürnberger Gewerkschaftskongress unterbreitet werden sollen. Beim Abschluß von Tarifverträgen usw. sollen also folgende Grundlagen Beachtung finden:

1. In jedem dem Vertrag unterliegenden Betrieb mit mindestens 20 Beschäftigten ist aus den Reihen der über 18 Jahre alten Arbeiter und Arbeiterinnen ein Betriebsrat in allgemeiner Wahl zu wählen. In Betrieben mit weniger als 20 Beschäftigten vertritt der Vertrauensmann der Gewerkschaft die Stelle des Betriebsrats

mit allen diesem zutreffenden Rechten. In den Kollektivverträgen ist die Zahl der Mitglieder des Betriebsrats entsprechend der Zahl der im Betrieb Beschäftigten festzusetzen.

2. Die Wahl des Betriebsrats muß spätestens vier Wochen nach Inkrafttreten des Kollektivvertrags resp. nach Eröffnung eines neuen Betriebes stattfinden. Sie erfolgt innerhalb des Betriebes unter der Leitung eines Vertreters der am Vertrag beteiligten Arbeiterorganisation. Bei der Zusammensetzung des Betriebsrats sind die verschiedenen Kategorien und Branchen der im Betrieb beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Für etwaige Zweigbetriebe ist je ein besonderer Betriebsrat zu wählen. Die Betriebsräte der zu einem Unternehmen gehörigen Teilbetriebe haben sich zur gemeinsamen Vertretung der Interessen der gesamten Arbeitnehmer zu verständigen und nach Bedarf gemeinsam zu tagen.

3. Alljährlich finden Neuwahlen der Betriebsräte statt. Für jede Neuwahl gelten die gleichen Vorschriften wie für die erstmalige Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Für ausscheidende Mitglieder ist innerhalb vier Wochen nach ihrem Austritt eine Ersatzwahl nach den gleichen Wahlvorschriften vorzunehmen.

4. Für Sitzungen und Verhandlungen während der Arbeitszeit sind die Mitglieder des Betriebsrats vom Arbeitgeber in Höhe ihres durchschnittlichen Arbeiterverdienstes für die veräumte Arbeitszeit zu entschädigen. Von jeder solchen Sitzung ist der Arbeitgeber vorher in Kenntnis zu setzen. Er hat das Recht, an diesen Sitzungen teilzunehmen.

5. Der Betriebsrat hat das Recht, in allen Betriebsangelegenheiten mitzuwirken, an denen die Arbeiterschaft beteiligt ist oder ein berechtigtes Interesse hat. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die notwendigen Beratungen des Betriebsrats im Betrieb zuzulassen und auf Verlangen davon mit seinem Rat und den notwendigen Ausführenden teilzunehmen. Jede Verhinderung eines Betriebsratsmitgliedes in seiner Beschäftigung und Entlohnung ist vom Betriebsrat resp. von der Schlichtungskommission zurückzuweisen.

6. Der Betriebsrat hat die Pflicht, alle den Arbeitern und Arbeiterinnen gesetzlich und auf Grund eines Kollektivvertrags zustehenden Rechte für dieselben wahrzunehmen und dem Arbeitgeber gegenüber zu vertreten. Er hat dabei das gut. Einwirken der Arbeiterschaft untereinander und mit dem Arbeitgeber ebenso wie das gesamte Interesse an einem vorteilhaften Fortgang des Betriebes zu berücksichtigen. In Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber hat der Betriebsrat sein Augenmerk auf die Beseitigung der Unfall- und Gesundheitsgefahren in dem Betrieb zu richten und die Gewerbeaufsichtsbeamten und andere in Betracht kommende Stellen bei dieser Beseitigung zu unterstützen. Beschwerden des Arbeitgebers oder der Arbeitnehmer über ein dieser Vorchrift zuwiderlaufendes Verhalten des Betriebsrats sind durch die Schlichtungskommission zu entscheiden.

7. Im einzelnen hat der Betriebsrat mitzuwirken:

- a) bei Einstellungen und Entlassungen im Betrieb. Entlassungen dürfen nur nach Änderung des Kollektivvertrags erfolgen;
- b) bei der Einstellung und Verwendung von Frauen und Jugendlichen zur Verrichtung von Männerarbeit;
- c) bei der Festsetzung kürzerer Arbeitszeiten wegen Mangel an Aufträgen oder von Feiertagen, Nacht und Sonntagsarbeiten in Fällen dringender Notwendigkeit.

Der Betriebsrat hat

- d) das Recht, bei jeder Lohn- und Akkordvereinbarung mit dem einzelnen Arbeiter oder Arbeiterinnen des Betriebes mitzuwirken. Er ist insbesondere in jedem Streitfall hinzuzuziehen, wobei er zu vermitteln und auf eine Einigung im Sinne des Kollektivvertrags hinzuwirken hat. Entlassungen wegen Lohn- und Akkordmängel dürfen nicht erfolgen, solange nicht der Betriebsrat zur Schlichtung herangezogen wurde. Die Lohnbücher sind dem Betriebsrat auf Verlangen vorzulegen;
 - e) bei der Regelung der Ferien für Arbeiter und Arbeiterinnen die Reihenfolge des Ferienantritts in Gemeinschaft mit dem Betriebsleiter festzusetzen;
 - f) bei Beschwerden über die Beschäftigung und Behandlung der Lehrlinge mitzuzurichten;
 - g) bei vorhandenen Mängeln in der Unfallverhütung und den gesundheitlichen Einrichtungen des Betriebes einzugreifen.
- h) Zur Schlichtung von Streitigkeiten jeder Art im Betrieb ist zuerst der Betriebsrat anzurufen.

8. Der Betriebsrat ist berechtigt, die Arbeiterschaft des Betriebes zu Versammlungen einzuberufen, die sowohl innerhalb wie außer-

halb des Betriebes stattfinden können. Während der Arbeitszeit dürfen Betriebsversammlungen nur in dringenden Fällen und nicht ohne Vorwissen des Arbeitgebers oder seines Stellvertreters stattfinden. An Versammlungen, die im Betrieb stattfinden, kann der Arbeitgeber in jedem Fall mit beratender Stimme teilnehmen.

6. An den Verhandlungen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat können Vertreter der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen teilnehmen. Sie dürfen weiter vom Arbeitgeber, auch von der Vereinbahrung des Betriebes zurückgewiesen werden.

Während man im politischen Lager über den Einfluß und die Art der Vertretung durch Arbeiterräte noch nicht ganz einig ist, wird hier die wirtschaftliche Funktion der Arbeiterräte klar umrissen. Es ist sicher anzunehmen, daß diese Bestimmungen nur wenig Kritik oder Umgestaltung erfahren. Die Hauptfrage wird dabei allerdings sein, daß in diese Arbeiterräte gewerkschaftlich geschulte Kollegen gewählt werden!

Es war ein schwerer Fehler, daß in den ersten Revolutionswochen die Gewerkschaften und ihre Vertreter fast möchte man sagen: gellüftlich ausgespült wurden. Auch heute noch haben die freien Gewerkschaften durchaus nicht den Einfluß in Gesetzgebung, Verwaltung und Arbeiterrat, der ihnen gebührt. Vorunter leidet nach unserer Überzeugung die gesamte wirtschaftliche Entwicklung!

Kommunisten haben die Gewerkschaftsverbände und ihre Funktionäre alle Hände voll zu tun, um den unglücklichen Zu-

strom von Mittläufern und Anhängern in die Organisationen aufzunehmen.

Die nächste und dringendste Aufgabe wird sein, die Revue gewonnenen zu schulen und sie zu tüchtigen Gewerkschaftlern zu erziehen. Darüber hinaus aber muß der Einfluß der Gewerkschaften auch bei der Gesetzgebung und Verwaltung, bei volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Maßnahmen stärker in den Vordergrund treten. Denn man soll nicht glauben, daß es mit der Berufung tüchtiger Gewerkschaftler in entscheidende Ämter getan wäre. Das hat das erzkapitalistische England seit vielen, vielen Jahren auch schon fertig gebracht, ohne daß damit den Arbeitern grundständig geboten wäre.

Wir sind aber auch der Meinung, daß die Arbeiterräte in allen ihren Funktionen, insonderheit der Betriebsräte, sich viel enger anleihen müssen an die Gewerkschaften. Hier muß ein inniger Kontakt durch Personalunion geschaffen werden, der über allen Teilen zuante kommt.

Es verbleibt uns noch, auf die Form der Gewerkschaftsorganisation zurückzukommen in diesem Zusammenhang. Wir wollen dieses wichtige Kapitel über die Gleichberechtigung der Betriebsorganisation jedoch demnächst besonders aufrollen, wenn es gilt, zum Gewerkschaftsforum selber Stellung zu nehmen. Vorerst mögen sich unsere Kollegen mit den weiter vorn wiedergegebenen Richtlinien gründlich vertraut machen.

Tarifvertrag

zwischen der

Vereinigung von Städten der Provinz Westfalen und des rechtsrheinischen Teiles des Regierungsbezirks Düsseldorf einerseits, und dem

Verbande der Gemeinde- und Staatsarbeiter sowie dem Zentralverbände der Gemeindearbeiter und Straßenbahner Deutschlands andererseits,

letztere gleichzeitig handelnd im Auftrage der die Facharbeiter im Gemeindebetriebe umfassen freien und christlichen Gewerkschaften.

§ 1. Arbeitszeit. Die durchschnittliche wöchentliche wolle Arbeitszeit beträgt in Westfalen 56 Stunden und für die nicht in Westfalen tätigen Arbeiter 54 Stunden. Des Beschloß, der regelmäßigen durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit beträgt 8 Stunden.

Die Arbeitspausen (ausgenommen bei Schichtarbeiten), die Wartezeit sowie der Weg von der Wohnung des Arbeiters zum Sammelplatz, der von der Betriebsleitung festgelegt wird, werden weder in die Arbeitszeit eingerechnet, noch bezahlt. Die Wartezeit vom Sammelplatz zur Arbeitsstelle wird in die Arbeitszeit eingerechnet und als Arbeitszeit bezahlt. Nimmt der Arbeiter auf Anordnung der Betriebsleitung den Weg von seiner Wohnung unmittelbar zur Arbeitsstelle, so wird die für diesen Weg erforderliche Zeit insoweit in die Arbeitszeit eingerechnet, und als Arbeitszeit zum Normallohn bezahlt, als diese Wegzeit die zur Zurücklegung des Weges von der Wohnung zum Sammelplatz erforderliche Zeit übersteigt. Die für Reisen nach auswärtig erforderliche Zeit wird in die Arbeitszeit nicht eingerechnet, aber nach dem Normallohn bezahlt.

§ 2. Nebenstunden sollen grundsätzlich nicht gemacht werden. In dringenden Fällen, worüber der Betriebsführer (Dienststelleninhaber) entscheidet, sind jedoch die Arbeiter zur Nebenarbeit verpflichtet. Nur die Geltungsdauer der achtstündigen Arbeitszeit sind als Nebenstunden die über die tägliche achtstündige Arbeitszeit hinausgehenden Arbeitsstunden zu betrachten. Für solche Gemeindebetriebe, in welchen die Natur des Betriebes fortlaufend eine unregelmäßige Beschäftigung der Arbeiter mit sich bringt, kann durch Vereinbarung der Betriebsleitung mit dem örtlichen Arbeiterausschuß bestimmt werden, daß als Nebenstunden nur diejenigen Arbeitsstunden gelten, welche über die wöchentliche Gesamtzahl von 48 Arbeitsstunden hinausgehen.

Für Nebenstunden wird ein Zuschlag bezahlt, welcher Wochentags 25 Proz., Sonn- und Feiertagen 50 Proz., an den hohen Feiertagen (Neujahr sowie Weihnachten, Ostern und Pfingsten der erste Feiertag) 100 Proz. des Stundenlohnes beträgt. Als ver-

gütungspflichtige Sonn- und Feiertagsarbeit gelten die Stunden von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr morgens. Für regelmäßig durch die Natur des Betriebes bedingte Sonntagsarbeit wird, wenn an Stelle des Sonntags regelmäßig eine andere Arbeitszeit angesetzt wird, kein Zuschlag bezahlt, wohl aber für die Arbeit an Ansetztagen, die an Stelle des Sonntags treten.

§ 3. Löhne. Die Auszahlung des Arbeitslohnes erfolgt vierteljährig. Die Lohnhöhe für die einzelnen Arbeitergruppen richtet sich nach dem diesem Vertrage beigefügten Tarif.

§ 4. Arbeitsordnungen dürfen mit diesem Tarifvertrag nicht in Widerspruch stehen.

§ 5. Schlichtung von Streitigkeiten. Entsteht aus diesem Tarifvertrag oder aus den in Ausführung desselben erlassenen Arbeitsordnungen, Tarifen, Bestimmungen und Vorschriften Meinungsverschiedenheiten, deren Befriedigung durch Verhandlungen nicht möglich ist, so entscheidet ein Schlichtungsausschuß, der an die Stelle des in der Verordnung über Tarifverträge usw. vom 23. Dezember 1918 vorgesehene nördlichen Schlichtungsausschusses tritt und aus je 3 Vertretern beider Vertragsparteien besteht. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses wählen einen Vorsitzenden. Wenn über die Ferien desselben keine Einigung erzielt werden kann, so soll der Vorsitzende des dritten Schlichtungsamtes ihr erernen.

Während eines Streikverbrechens darf eine Arbeitsniederlegung nicht erfolgen.

§ 6. Dauer des Vertrages. Dieser Vertrag tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft und läuft bis auf weiteres mit einer vierwöchigen beiderseitigen Kündigungsfrist. Die Kündigung ist erstmalig zum 30. Juni 1919 zulässig.

§ 7. Geltungsbereich. Unter diesen Tarif fallen nicht die in der Land- und Forstwirtschaft, ferner nicht die in Strafenanstalten mit voller Verpflegung oder Wohnung Beschäftigten (Gaußengesessenen), ferner nicht die Bureaukräfte und die Arbeiter derjenigen Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, sowie Straßen- und Stadtbahnen, für die besondere Tarifverträge abgeschlossen sind oder werden.

Lohntarif.

Gruppe I: Gelehrte Handwerker 1,95 bis 2,25 Mk. Stundenlohn. Gruppe II: Angelernte Arbeiter für verantwortliche Dienststellungen 1,85 bis 2,15 Mk. Gruppe III: Angelernte Arbeiter 1,70 bis 1,85 Mk. Gruppe IV: Ungelernte Arbeiter 1,50 bis 1,70 Mk. Gruppe V: Arbeiterinnen für einfache und Arbeiterinnen für leichte Arbeiten 1,00 bis 1,25 Mk. Stundenlohn.

In den Gruppen I bis IV haben die Arbeiterinnen im übrigen den Arbeiterinnen gleich.

1. Die vorstehenden Lohnsätze gelten für die Tarifklasse A. Für Tarifklasse B sind die Lohnsätze um 10 Proz. niedriger, als in Tarifklasse A; für Tarifklasse C um 10 Proz. niedriger, als in Tarif-

Klasse B, für die Klasse D um 10 Proz. niedriger als in Orts-Klasse C und die Klasse E um 10 Proz. niedriger als in Orts-Klasse D.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Ortsklasseneinteilung entscheidet endgültig ein Ausschuss, bestehend aus je 2 Vertretern der beiden Vertragsparteien und einem Unparteiischen, der nach Möglichkeit dem Reichsarbeitsamt zu entnehmen ist.

2. Die Lohnsätze beziehen sich nur auf vollwertige Arbeitskräfte, die in Stundenlohn bzw. Tagelohn beschäftigt sind. Einziehen Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Arbeiter oder eine Arbeiterin vollwertig oder weniger leistungsfähig ist, so entscheidet über dieselben eine Kommission, bestehend aus je drei Vertrauensmännern der Betriebsleitung und der Arbeiterschaft. Die Besätze der im Monatslohn beschäftigten Arbeiter (nicht Frauenstellen) sind den oben genannten Bestimmungen, denen die Ausschüsse zugewiesen sind, entsprechend abzumessen.

3. Die während der Sonderurlauben sowie in sonstigen Sonderurlaubsfällen für besondere Leistungen können von der Betriebsleitung weiter gewährt werden.

4. Solange Feiertage werden, soweit sie in die Woche fallen, als Arbeitstage gezählt, die beiden Wochenfeiertage, der ganze Oster- und Pfingstfesttag, Ruh- und Feiertag Christi Himmelfahrt, Karfreitag und Sonntag entfallen der Mittwoch und Fronleichnam. Wird an diesen Feiertagen gearbeitet, so wird daneben der ordentliche Lohn bezahlt.

5. Der Arbeiter mit mindestens dreimonatiger Dienstzeit wird im Falle eines durch Unfall oder Krankheit verursachten Erwerbsunfähigkeits der Lohn unter Abzug des reichsgerichtlichen Leistungen weiterbezahlt, und zwar den Arbeitern mit einer Dienstdauer bis zu einem Jahr für die Dauer von 6 Wochen, von mehr als einem Jahr bis zu drei Jahren für die Dauer von 12 Wochen, von mehr als drei Jahren für die Dauer von 26 Wochen.

6. Ein verheirateter Arbeiter in Krankenhausteichhandlung, so erhält die Familie drei Viertel des Arbeitslohns unter Abzug des reichsgerichtlichen Leistungen.

7. Jeder Arbeiter, die seine Angehörigen zu unterhalten haben und im Krankenhause verpflegt werden, erhalten für die Dauer der Krankenhauseinrichtung die Hälfte des nach Abs. 5 Absatz 1 sich ergebenden Unterhaltsbetrags, höchstens aber ein Viertel des Arbeitslohns.

8. Krankheitslohn kann unterhalb eines und desselben Dienstjahres für maximal höchstens die in Absatz 1 bezeichnete Anzahl von Wochen bezogen werden.

9. Die Krankheit die Folge eines Betriebsunfalls, so wird der volle Lohn, abzüglich der reichsgerichtlichen Leistungen, in allen Fällen gewährt, und zwar für die volle Dauer der Erwerbsunfähigkeit, kann es jedoch bis zum Bezuge des Ruhegeldes, Ruhegeldbezugszeitpunkt bis zur 7. erhalten Krankheitslohn bis zum Bezuge des Ruhegeldes.

10. Die Arbeiter mit mindestens einjähriger Dienstzeit erhalten unter Ausschaltung des Lohnes einen Urlaub, welcher beträgt nach dem 1. Dienstjahre drei Werktage, nach dem 2. Dienstjahre vier Werktage, nach dem 5. Dienstjahre eine Kalenderwoche, nach dem 10. Dienstjahre zwei Kalenderwochen.

11. Zumindest beim Dienstvertritt im Vollbesitz der Erwerbsfähigkeit erkrankten Arbeiter erlangen nach Aufgabe der anhängenden Krankheitsdauer das Recht auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversicherung.

12. Für die in Abs. 4, 7 des Arbeiters gewährten sozialen Einrichtungen werden auf den sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Lohn 5 Proz. in Abzug gebracht.

13. Jungendliche Arbeiter unter 20 Jahren erhalten pro Jahr Altersunterstützung 1 Mk., weniger je Arbeitstag wie die festgestellten Lohnsätze, also unter 20 Jahren 1 Mk., weniger, unter 18 Jahren 2 Mk., weniger, unter 15 Jahren nach besonderer Vereinbarung.

14. Zuschläge für außergewöhnliche Arbeiten, die entweder besonders schmutzig oder besonders gesundheitsgefährlich oder lebensgefährlich sind, = 25 Proz. der Lohnsätze.

15. Bei Störungsarbeiten, die Nachts oder Sonntags stattfinden, zu welchem Zweck die Arbeiter aus der Ruhezeit herausgerufen werden, sollen mindestens drei Stunden in Anrechnung gebracht werden.

16. Wo bereits bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse bestehen, als sie in dem Tarifvertrag vorgesehen sind, darf eine Verschlechterung nicht eintreten.

17. Arbeiter können nach einjähriger Dienzeit nur nach Anhören des Betriebsausschusses gekündigt werden. Falls der Betriebsausschuss der Kündigung widerspricht, ist die Entscheidung des Magistrats (Stadtratsmeisters) einzuholen.

Die Angehörigen einer Gewerkschaftsorganisation darf niemals ein Grund zur Kündigung bilden.

Ruhegeldvorschrift.

§ 1. Die Ruhegeldhöhe hat den Zweck, demjenigen städtischen Arbeitern, welche im Dienste der Stadt erwerbsunfähig werden und welchen auf Grund des § 1255 Absatz 1 B.G.B. eine Invalidenrente zufließt, ein Ruhegeld zu verschaffen, ferner den Witwen

und Waisen derselben Witwen- und Waisengeld zu sichern. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres erhält der Arbeiter beim Ausscheiden das ihm zur Hand stehende nach ohne den Nachweis der Invalidität. Die Stadt ist dann aber berechtigt, etwaiges neues Arbeitsentgelt anzunehmen. Die Ansprüche auf Ruhegeld Witwen- und Waisengeld sind im Rechtswege verfallbar. Dieselben können rechtskräftig weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 2. Das Ruhegeld wird solchen städtischen Arbeitern gewährt, welche zur Zeit des Eintritts der den Anspruch auf Invalidenrente begründenden Erwerbsunfähigkeit bzw. den Augenblick der Vollendung des 65. Lebensjahres sich im Dienste der Stadt befanden und welche während der vorausgehenden 5 Jahre ununterbrochen in diesem Dienste gearbeitet haben. Krankheit und Abwesenheit der militärischen Dienstzeit gilt nicht als Unterbrechung der Arbeit.

§ 3. Die Höhe des Ruhegeldes hängt ab von der Anzahl der Jahre, während welcher der Arbeiter vor dem Eintritt der den Anspruch auf Invalidenrente begründenden Erwerbsunfähigkeit ununterbrochen im Dienste der Stadt gearbeitet hat. Unterbrechungen durch Krankheit und militärische Dienstleistungen werden nicht als solche betrachtet.

§ 4. Das Ruhegeld beträgt für jedes anrechnungsfähige (§ 3) vollendete Arbeitsjahr monatlich 3 Mk., also beispielsweise bei fünfjähriger Arbeitszeit monatlich 15 Mk., bei zwanzigjähriger Arbeitszeit monatlich 75 Mk. Das Ruhegeld wird monatlich im Voraus gezahlt.

§ 5. Die Höhe des Ruhegeldes ist gleich zwei Fünftel des Ruhegeldes, welches für den Arbeiter festgesetzt war oder festgesetzt wäre, wenn eine Kündigung zur Zeit des Todes erfolgt wäre.

§ 6. Das Ruhegeld beträgt:

1. für unverheiratete, ledige Männer unter 16 Jahren, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Arbeiters zum Bezuge von Witwen- und Waisengeld berechtigt war, ein Fünftel des Ruhegeldes für jedes Kind;

2. für unverheiratete, ledige Männer unter 16 Jahren, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Arbeiters zum Bezuge von Witwen- und Waisengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Ruhegeldes für jedes Kind.

Der Bezug des Witwen- und Waisengeldes hört auf a) für die Witwe mit dem Ablauf desjenigen Monats, in welchem dieselbe stirbt oder sich wieder verheiratet, b) für jedes Kind mit dem Ablauf desjenigen Monats, in welchem dasselbe stirbt oder das 16. Lebensjahr vollendet.

§ 7. Die Witwe oder der Hinterbliebene erhält die Witwe den dreifachen Jahresbetrag des Ruhegeldes ausgezahlt.

§ 8. Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des Ruhegeldes übersteigen, zu welchem der Arbeiter im Falle der Kündigung berechtigt gewesen wäre, wenn das Ruhegeld am Todestage festgesetzt worden wäre.

Bei Anwendung dieser Bestimmungen wird das Witwen- und Waisengeld verhältnismäßig festgesetzt.

§ 9. Dem Anspruche eines Witwen- und Waisengeldberechtigten erhebt sich das Witwen- und Waisengeld der verbleibenden Verwandten oder Angehörigen in einem, als sie sich nach nicht im vollen Umfang der ihnen nach den §§ 5 und 6 zustehenden Beträge betragen.

§ 10. Wenn Anspruch auf Ruhegeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Arbeiter innerhalb 3 Monaten vor dessen Ableben aufgelassen und die Entscheidung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Witwe den Bezug des Ruhegeldes zu verweigern.

§ 11. Wenn Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben die Witwe und die hinterbliebenen Kinder eines in den Ruhestand getretenen Arbeiters, so sollen diese, welche erst nach Verweisung des Arbeiters in den Ruhestand zufließen.

§ 12. Für jedes nach Absatz 1 bezeichnete Arbeitsjahr (§§ 2 und 3) eines Arbeiters legt die Stadt 108 Mk. in die Ruhegeldkasse ein.

§ 13. Jeder Arbeiter ist berechtigt, sich ein höheres Ruhegeld dadurch zu sichern, daß er aus seinen Mitteln jährlich 36 Mk. (72 Mk.) in die Ruhegeldkasse einzahlt. Macht er von dem ihm Recht gebrauch, so erhöht sich das Ruhegeld um 1 Mk. (2 Mk.) monatlich für jedes verkauften Arbeitsjahre, in welchem er diese Zahlung geleistet hat. Entsprechend dem Ruhegeld erhöhen sich Witwen- und Waisengeld.

§ 14. Scheidet ein Arbeiter vor von über 20 Lebensjahren aus dem städtischen Dienste aus, so hat er einen Anspruch auf insolite Rückzahlung der Hälfte der Einzahlungen, welche die Stadt für ihn zur Ruhegeldkasse gemacht hat, also auf Rückzahlung von 54 Mk. für jedes Jahr, in welchem die Stadt 108 Mk. für ihn einzahlte. Außerdem hat derselbe den Anspruch auf insolite Rückzahlung der Einzahlungen, welche er aus eigenen Mitteln gemacht hat, um sich ein höheres Ruhegeld zu sichern.

Die Rückzahlung erfolgt durch Einzahlung auf ein Sparkonto mit dem Namen des Arbeiters, welches auf ein Jahr gesperrt wird. In besonders geeigneten Fällen kann auch bei Gründung eines eigenen Geschäftes oder beim Kauf eines Hauses zum Einvernehmen mit dem Ruhegeldberechtigten höhere Auszahlung erfolgen.

Anmerkungen zu §§ 3 und 4:

1. In demjenigen Städten, welche schon vor Errichtung der Ruhegeldkasse Ruhegeld mit oder ohne Rechtsanspruch ge-

wächten, wird die gesamte ununterbrochene Arbeitszeit auch vor Errichtung der Ruhegeldklasse in dem Umfang angerechnet, in welchem sie vor Errichtung der Ruhegeldklasse angerechnet wurde. Im übrigen kommen die bisherigen Bestimmungen der vorerwähnten Städte über Ruhegeld und Renten- und Waisengeld nicht mehr zur Anwendung.

2. Bereits früher bewilligte Renten bleiben unverändert.

Anmerkung zu § 6.

Sinterlassene Kinder (Vollwaisen) von Arbeiterinnen erhalten Waisengeld wie mutterlose Waisen von Arbeitern.

Regelung der Lohn- und Dienstverhältnisse der Rieselieldarbeiter der Stadt Berlin.

Bei den Beratungen zwecks Abschluß des Tarifvertrages für die Gemeinden Groß-Berlins wurden die landwirtschaftlichen Betriebe ausgeschlossen. Als Grund führte der Magistrat an, daß das Arbeitsverhältnis der landwirtschaftlichen Arbeiter nicht mit dem der sogenannten gewerblichen Betriebe zu vergleichen sei. Es bestünde auch keine Ähnlichkeit, annähernd gleiche Bedingungen zu schaffen und diese in einem gemeinsamen Tarif festzulegen.

Die Ortsverwaltung unserer Berliner Filiale versuchte nunmehr, für unsere in den landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Kolleginnen und Kollegen einen besonderen Tarif zu schaffen.

Am 15. März d. J. fand die erste Verhandlung mit der Verwaltung der Güter der Stadt Berlin statt. Die von letzterer zur Beratung gestellten Anträge zielten dahin, daß die Grundlöhne im großen und ganzen bestehen bleiben, die Arbeiterschaft sollte aber an den Betrieben insoweit interessiert werden, daß sie eine Gewinnbeteiligung erhalten. Diese Gewinnbeteiligung sollte aber auch nicht für alle Beschäftigten gleichmäßig sein, sondern war wie folgt festgesetzt: Hofverwalter, Meier, Wiegemeister, Aufseher, Schmiede-, Stellmacher, Zimmer-, Riesel- und Sprüchmeister je zwei Anteile, Nachwächter, Kutcher, Pferdebedienter, Tagelöhner, Schenkwärter, Rieselwärter, Grabenwärter, Dreimer, Mollermeister, Milchführer, Maschinenisten, Motorführer, freie Arbeiter und Arbeiterinnen je ein Anteil. Der Schäfer einen halben Anteil. Die Tagelöhnerinnen, Hofgänger, Schütter und das Dampfpersonal je einen viertel Anteil. 450 Mk. pro Gewinnanteil wurden garantiert.

Zu einer am 23. März stattgefundenen Versammlung kühnten die Versammelten einstimmig eine derartige Regelung ab. Maßgebend war besonders, daß die Kollegenschaft dem Frieden mit der Gewinnbeteiligung nicht treute. Zum Ausdruck kam besonders, daß schon jetzt Schwierigkeiten bestehen, um von einzelnen Administratoren das ausbedungene Deputat zu erhalten; wie vielmehr würden erst Mißbilligkeiten entstehen bei Festlegung und Ausübung der Gewinnanteile.

Gemeinsam mit einer neu gewählten Lohnkommission arbeitete die Ortsverwaltung neue Forderungen aus; diese wurden der Güterdirektion unterbreitet. Am 14. April fand in Gemeinschaft mit dieser Kommission und der Verwaltung eine neue Verhandlung statt.

Nach langen Auseinandersetzungen wurde untenstehende Vereinbarung, welche den Tarif ergeben soll, getroffen.

Meine Einigung kommt in der Frage der Entlohnung und Regelung der Arbeitszeit für die Handwerker ohne Deputat erreicht werden. Diese Frage soll in einer besonderen Sitzung mit den in Frage kommenden Kollegen besonders geregelt werden. Wir lassen nunmehr den Wortlaut der in Form einer „Arbeiterordnung“ gefaßten Vereinbarung folgen:

Arbeiterordnung für die städtischen Güter

vereinbart in der Sitzung am 14. April 1910 unter Vorsitz des landwirtschaftlichen Deputierten, Herrn Stadtrat Franke, in Gegenwart des städtischen Güterdirektors und der sämtlichen Administratoren unter Einwirkung von je 3 Arbeitervertretern der sämtlichen Ortsverwaltungen und im Beisein des Vertreters des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Herrn Fabel.

1. **Arbeitszeit.** Die Arbeitszeit ist festgesetzt: Für Dezember und Januar auf 7½ Stunden, zuzüglich ½ Stunde Frühstunde; für November und Februar auf 8 Stunden, zuzüglich ½ Stunde Frühstunde; für März, April, September und Oktober auf 10 Stunden, zuzüglich 1½ Stunden Mittag und ½ Stunde Frühstunde; für Mai, Juni, Juli, August 10½ Stunden, zuzüglich 1½ Stunden Mittag und ½ Stunde Frühstunde. Die Arbeitszeiten gelten für den ganzen landwirtschaftlichen Betrieb einschließlich Schmiede-, Stellmacherei und Nebengewerbe, ausgenommen sind die rein reinen Betriebe, wie Trocknerei, Sägewerk, Schlächterei und Mülerei, sowie die Rieselwärter.

2. Lohnstarif. Die Löhne sind festgesetzt:

a) Für Handwerker, Maschinenisten, Kesselbahnwärter, Heizermeister, Speichermeister, Rieselmeister 185 Mk. Anfangslohn, steigend jährlich um 15 Mk. auf 200 Mk. Endlohn monatlich.

b) Für Hofmeister, Wiegemeister, Meier, Aufseher, Baumwärter, Mollermeister, Nachwächter, Förster in der Schlächterei 175 Mk. Anfangslohn, steigend jährlich um 15 Mk. auf 250 Mk. monatlich.

c) Kutcher und Pferdebedienter, 6 Monate 10 Mk., 6 Monate 30 Mk. wöchentlich. Dafür übernehmen die Pferdebedienter auch das Füttern und die Pflege der Tiere.

d) Tagelöhner: 4 Monate 4,75 Mk. täglich, 4 Monate 5,25 Mk. täglich, 4 Monate 5,75 Mk. täglich.

Die zu a bis d Genannten erhalten außerdem folgende Nebenbezüge: Freie Wohnung und Stall, 6,5 Ar Gartenland, 6 Raummeter Brennholz, 50 Zentner Weizen, 365 Liter Milch, 60 Zentner unfortierte Kartoffeln, 10 Zentner Senf, 20 Zentner Rüben oder ¼ Morgen Rübenland, 4 Zentner Gerste oder Gemenge, 2 Zentner Getreide, freie Eintritte für das eigene Vieh gegen den Dung, Grasbenutzung für 2 Rocaen.

e) Frauen: 4 Monate 2,50 Mk. täglich, 4 Monate 3 Mk. täglich, 4 Monate 3,50 Mk. täglich. Frauenarbeit wird nicht verlangt, ist aber erwünscht. Geben Frauen auf Arbeit, so darf diese nur bei der Ortsverwaltung geschehen. Die Annahme von Arbeit bei Fremden ist verboten.

f) 1. Hofgänger (Purfschen und Mädchen bis 16 Jahren): 4 Monate 2 Mk. täglich, 4 Monate 2,50 Mk. täglich, 4 Monate 3 Mk. täglich.

Die zu e und f Genannten erhalten außerdem für den 1. bis 50. Arbeitstag im Jahre je 1 Pfund Gerste, für den 50. bis 150. Arbeitstag im Jahre je 2 Pfund Gerste, über 150. Arbeitstage im Jahre je 5 Pfund Gerste.

g) 2. Hofgänger (Mädchen und schwache Purfschen etwa 16 bis 18 Jahre): 4 Monate 3 Mk. täglich, 4 Monate 3,50 Mk. täglich, 4 Monate 4 Mk. täglich und 5 Pfund unfortierte Kartoffeln je Arbeitstag.

h) 3. Hofgänger (Mädchen und schwache Purfschen etwa 16 bis 18 Jahre): 4 Monate 3 Mk. täglich, 4 Monate 3,50 Mk. täglich, 4 Monate 4 Mk. täglich und 10 Pfund unfortierte Kartoffeln je Arbeitstag.

i) Starke Purfschen (als Hofgänger, die ein Pferdgespann voll übernehmen): 4 Monate 4 Mk. täglich, 4 Monate 4,50 Mk. täglich, 4 Monate 5 Mk. täglich und 10 Pfund unfortierte Kartoffeln je Arbeitstag.

k) Starke Purfschen (Männererfah): 4 Monate 6,75 Mk. täglich, 4 Monate 7,75 Mk. täglich, 4 Monate 8,75 Mk. täglich und 10 Pfund unfortierte Kartoffeln je Arbeitstag.

l) Freie Arbeiter: 4 Monate 6,75 Mk. täglich, 4 Monate 7,75 Mk. täglich, 4 Monate 8,75 Mk. täglich und 20 Pfund unfortierte Kartoffeln je Arbeitstag.

m) Freie Arbeiterinnen: 4 Monate 3 Mk. täglich, 4 Monate 3,50 Mk. täglich, 4 Monate 4 Mk. täglich und 10 Pfund unfortierte Kartoffeln je Arbeitstag.

n) Riesel- und Grabenwärter (bei achtstündiger Arbeitszeit): 7 Mk. täglich in einem Jahr, 8,50 Mk. täglich nach einem Jahr. Ferner folgende Nebenbezüge: 6,5 Ar Garten- oder Ackerland, 4 Raummeter Brennholz, 30 Zentner unfortierte Kartoffeln. Die Annahme von Vergünstigungen oder Arbeit von Rieselwärtlern ist verboten.

2. a) **Stadtfahren.** Die Gespannführer erhalten noch Zulage, und zwar: a) für Stadtfahren während der Arbeitszeit nicht; b) für ganze Tagesfahrten auf den Gütern Blankenburg, Waldow, Falkenberg und Lössow je 1 Mk., auf den anderen Gütern 1,50 Mk. und in Schmetzdorf 2 Mk.; c) bei Nachtfahrten 5 Pf. für den Zentner als Zuschlag und für Rückfahrt 10 Pf. für den Zentner.

b) **Ueberstunden und Sonntagsarbeit** sollen nur ausnahmsweise in dringenden Fällen gefordert werden, sind aber dann zu leisten und werden mit 25 Proz. Sonntagsarbeit mit 50 Proz. des Stundenlohnteils (hierbei achtstündiger Durchschnitt gerechnet) vom Vorlohn bezahlt. Fahrzeiten bei Anreihen und Viehplägern gelten nicht als Ueberstunden.

2. c) **An den Vorabenden des Osters-, Pfingst-, Weihnacht- und Neujahresfestes** wird mit der Arbeit zwei Stunden früher geschlossen, ohne daß eine Lohnkürzung erfolgt. Von dieser Vergünstigung sind ausgeschlossen die im Schichtwechsel mit 8 Stunden Beschäftigten. Sie erhalten dafür 2 Stunden besonders vergütet.

3. **Feiertage.** Landesfeiertage sowie behördlicherseits oder von der Stadtverwaltung angeordnete in die Woche fallende Feiertage werden vom Lohn nicht gekürzt. Wird an diesen Tagen gearbeitet, so ist außerdem der vertragmäßige Lohn ohne Aufschlag zu zahlen.

4. **Lohnzahlung.** Die Auszahlung des Lohnes erfolgt, falls nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, wöchentlich spätestens am Freitag. Falls der Zahlungstag auf einen Feiertag folgt, die Lohnzahlung am vorhergehenden Arbeitstage. Jedem Beschäftigten ist auf Wunsch des Arbeiteraussschusses der Lohnauszahlung eine Lohnaufrechnung auszubändigen. In dieser müssen die Einzelbeträge für Lohn, Ueberstunden, Nacht- bzw. Sonntagsarbeiten, Abzüge für Versicherungen usw. besonders aufgeführt werden.

5. **Krankheit.** Den Arbeitern, welche mindestens drei Monate beschäftigt sind, wird im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Erwerbsunfähigkeit der Lohn unter Abzug der revidierten Leistungen weitergezahlt, und zwar den Arbeitern mit einer Dienstadt a) von drei Monaten bis zu einem Jahr für sechs Wochen, b) von mehr als einem Jahr bis zu drei Jahren für 13 Wochen, c) von mehr als drei Jahren für 26 Wochen.

Die Berechnung des Krankenzulages erfolgt stets in voller Höhe ohne Rücksicht darauf, ob Krankenauspflege gewährt, ob der Krankenzulagendruck übertragen, gepfändet, angerechnet oder es auf Krankengeld verzichtet wird. Krankenzulohn kann innerhalb eines und desselben Dienstjahres für insgesamt höchstens der unter b bezeichneten Anzahl von Wochen bezogen werden. Ist die Krankheit die Folge eines Verkehrsunfalles, so wird der volle Lohn abzüglich der revidierten Leistungen in allen Fällen gewährt, und zwar für die volle Dauer der Erwerbsunfähigkeit, längstens jedoch bis zum Bezug des Ruhelohnes. Arbeiter, welche die Wartzeit für Ruhelohn erfüllt haben, erhalten Krankenzulohn bis zum Beginn des Bezuges des Ruhelohnes.

6. **Arbeitsverhinderung.** Im Falle militärischer Pflichterfüllungen bis zur Dauer von acht Wochen wird bei mündlichen einjähriger Verküpfungsdauer der Lohn abzüglich der gesetzlichen Abzüge für die Familienangehörigen weiter gezahlt. Ferner erhält der Soldat in den nachstehend bezeichneten Fällen den Lohn auch für die Zeit, in der er nicht gearbeitet hat: a) anlässlich der Auffindung eines Arztes, b) bei Kontrollversammlungen, c) bei Musterungen, d) bei Gerichtsterminen, zu denen er als Zeuge geladen ist, bei öffentlichen Wahlen, Arbeiter- oder Krankenkassenwahlen oder Verhandlungen vor staatlichen oder höchsten Behörden, zu denen er geladen ist, oder insofern er die Notwendigkeit zum Erscheinen nachweist. In allen diesen Fällen erhält er den Lohn, insofern er für entgangenen Verdienst nicht entschädigt wird, e) bei Wohnungswechsel (Umzug), f) bei Geburts- und Todesfällen in der Familie (Ehefrau, Eltern, Kinder, Geschwister), g) bei schweren Erkrankungen der unter f genannten Familienangehörigen, sofern der Arzt dem Arbeiter bescheinigt, daß seine Abwesenheit zur vorläufigen Pflege des Kranken erforderlich war. Bei Verhinderungen nach a bis d wird der Lohn für die Zeit, die zur Erledigung des Geschäftes nötig ist, höchstens bis zur Dauer eines halben Arbeitstages bezahlt, wenn von dem zuständigen Vorgesetzten vorher Urlaub erteilt ist. Bei Verhinderungen von e bis g wird der Lohn bis zur Dauer eines Arbeitstages gezahlt; der Arbeiter soll spätestens am anderen Tage dem zuständigen Vorgesetzten den Grund der Verhinderung glaubhaft machen.

7. **Urlaub.** Die Arbeiter erhalten nach Zurücklegung eines Dienstjahres unter Fortzahlung des Lohnes einen Urlaub, welcher mindestens beträgt: nach einem Dienstjahr drei Werktage, nach 5 Dienstjahren sechs Werktage. Die Urlaubstage sollen in der Zeit vom 1. Dezember bis 1. April fallen.

8. **Anwesenheit.** Die Berechnung und Festsetzung der Dienstjahre erfolgt nach den Grunddaten, wie sie für die Berechnung des Ruhegeldes und der Hinterbliebenenbezüge maßgebend sind. Sittungsgemäße Anwesenheit sind diese Bestimmungen auch dann, wenn der Beschäftigte selbst das Arbeitsverhältnis löst, um in einen anderen öffentlichen Betrieb überzutreten und wenn er während innerhalb einer Woche in diesen Betrieb eingetreten ist. Sämtliche beim Dienstantritt im Vollbesitz der Erwerbsfähigkeit befindlichen Arbeiter erhalten Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung nach den für die Bewilligung von Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung für die ohne Versichertenrechte im Dienst der Stadt beschäftigten Personen geltenden Grunddaten.

9. **Kündigung.** Das Arbeitsverhältnis kann bis zum Ablauf der ersten sechs Wochen beiderseitig ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Von da an tritt eine beiderseitige vierzehntägige Kündigungsfrist ein. Ist mit der Stellung eine Dienstwohnung verbunden, so ist die Kündigung spätestens am 1. Januar zum 31. März und am 1. Juli zum 30. September. Die Begründung zur sofortigen Aufhebung eines Arbeitsverhältnisses aus wichtigen Gründen bleibt unberührt.

10. **Schlichtungsausschuß.** Jeder Meinungsverschiedenheit entscheidet ein Schlichtungsausschuß, bestehend aus: 1. Arbeitervertretern, je einer Administration, 4 Administratoren (die ältesten), 2 Juristen, die ältesten, dem landwirtschaftlichen Delegierten der Deputation, dem Güterdirektor, einem vom Magistrat zu ernennenden Staatsrat als Obmann. Sämtliche Genannten sind stimmberechtigt.

Mit bevollmächtigter Stimme nimmt teil: ein Vertreter des Gemeindevorstandes und Staatsarchivbesitzendes.

11. **Gültigkeit.** Der vereinbarte Tarif gilt vom 1. April 1919 bis 31. März 1920, falls von seiner Seite eine Kündigung bis 1. Januar jedes Jahres eintritt, stillschweigend immer ein Jahr länger. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief, seitens der Arbeiter vom Verbands- zu erfolgen. Für die Tariflöhne hat die Arbeiterverordnung rückwirkend Kraft vom 1. Januar 1919 ab mit der Maßgabe, daß die von da ab bereits bezahlten Kriegs- und Konjunkturzulagen in Anrechnung zu bringen sind.

Konferenz der Vertreter der Verbands- vorstände der Gewerkschaften.

Die Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände der Gewerkschaften am 25. April beriet die „Richtlinien für die künftige Wirksamkeit der Gewerkschaften“. Im Namen der von der Abrundungskonferenz eingesetzten Verfassungskommission referierte Leipart. Diese Richtlinien erblicken im Sozialismus die höhere Wirtschaftsform und bekunden die Bereitwilligkeit der Gewerkschaften, alle auf die Sozialisierung gerichteten Maßnahmen zu unterstützen. Die von den Gewerkschaften erzielte Betriebsdemokratie und Umwandlung der Einzelarbeitsverträge in Kollektivverträge werden als wichtige Vorarbeiten für die Sozialisierung erachtet. Die Gewerkschaften sind auch in der Gemeinwirtschaft unentbehrlich und selbst, wenn Arbeitsstellen infolge des sozialen Arbeitsrechts und der demokratischen Mitverwaltung der Arbeitnehmer eingeschränkt werden können und im Interesse der sozialistischen Volkswirtschaft nach Möglichkeit verbütet werden müssen, kann auf das Streikrecht nicht verzichtet werden. Das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter müsse bei der gesamten Produktion verwirklicht werden. Die Richtlinien verlangen innerhalb der Betriebe freigewählte Arbeitervertretungen (Betriebsräte) zur Durchführung der Betriebsdemokratie im Einklang mit den Gewerkschaften, ferner für die Gemeindebezirke und Wirtschaftszweige aus Urwahlen hervorgehende Arbeiterräte mit beratender Mitwirkung, denen neben den gesetzlich zugewiesenen Pflichten und Rechten auch die sozialen und kommunalpolitischen Aufgaben der Gewerkschaftsarbeit übertragen werden sollen, und schließlich für größere Bezirke und für das Reich Arbeitervertretungen auf Grund von Urwahlen (Stammern). Die letzteren sollen mit entsprechend zusammengesetzten Vertretungen der Betriebsleiter gemeinsam sozial- und wirtschaftspolitische Angelegenheiten als Selbstverwaltungsgremien der Volkswirtschaft (Wirtschaftsstammern) behandeln, Gesetzentwürfe ausarbeiten und begutachten sowie Vorschriften für die Organisation der Betriebe und Wirtschaftszweige zu deren Sozialisierung ausarbeiten und auf deren Durchführung hinwirken. Die Durchführung der in den Richtlinien aufgestellten Forderung sei Aufgabe der gewerkschaftlichen Zentralorganisationen in den einzelnen Berufen und Industriezweigen, die sich zu einer Gesamtvertretung der Arbeit im „Deutschen Gewerkschaftsbund“ vereinigen. Die Gewerkschaften können nicht selbst die Träger der Produktion sein. Ihnen fällt die Aufgabe der Arbeiterpolitik zu. Sie sollen grundsätzliche und praktische Richtlinien für die Arbeitervertreter aufstellen und die Verbindung der letzteren untereinander fördern. Sie müssen weiterhin für die Verbreitung der Meinungen aller volkswirtschaftlichen Kräfte und Produktionsbedingungen, der Technik und Betriebsverwaltung in der Arbeiterkassen sorgen und damit die Kräfte auslösen, die für die Durchführung der sozialistischen Wirtschaftsweise notwendig sind. Ferner hat der Verfassungskonferenz Bestimmungen über die Einrichtung und Aufgaben der Betriebsräte ausgearbeitet, die wir an leitender Stelle abdrucken.

In der anschließenden Debatte wurden zahlreiche Änderungen an den Richtlinien sowie auch einige Einschränkungen in bezug auf die Bestimmungen über die Betriebsausschüsse gemacht und sodann der Verfassungsausschuß beauftragt, beide Vorlagen einer nachmaligen Prüfung und Redaktion zu unterziehen. Der hervorragende Bericht der Verhandlungen der Konferenz, soweit er sich auf die Behandlung der Frage der Betriebs- und Arbeiterräte erstreckt, soll baldmöglichst veröffentlicht werden. Die der Konferenz weiterhin unterbreitete Vorlage von „Zusätzen des deutschen Gewerkschaftsbundes“ soll zur Beratung bis zur nächsten Konferenz zurückgestellt werden, damit die Gewerkschaftsvorstände sich damit zuvor beschäftigen können.

Nach einigen Mitteilungen des Vorsitzenden über internationale Organisationsbestrebungen, die von französischer und amerikanischer Seite ausgehen, stimmte die Konferenz dem Anschlag des Genfer Verbandes der Hotel- und Restaurantangestellten an die Generalkommission zu. Ferner wurde der Beitritt der Generalkommission zur Deutschen Liga für Völkerverständnis beschlossen.

Gegen die von der vorstehenden Vorstandskonferenz beschlossenen Änderungen an den Grunddaten über gewerkschaftliche Organisationsformen hat der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Einspruch erhoben. Die Angelegenheit wurde bis zur nächsten Konferenz vertagt.

Heber den Anschlag der Unfallversicherung beschränkte G. Deinke über eine Reihe von Mängeln in der Unfallversicherung und Arbeitsverhütung, die nach einer veränderten Ar-

beiterkontrolle in den Betrieben und auf den Bauten rufen. Der Redner verlangt eine Aenderung des § 139 der Gewerbeordnung (Gew. rbaufsicht) und des § 875 der R.R.G. betr. Anstellung von Arbeiterkontrolloren bei den Unfallversicherungsanstalten. Weiterhin sollten schwere Berufserkrankungen als Unfall anerkannt und entschädigt werden. Diese Reformen sollten durch ein Gesetz herbeigeführt werden. In der Diskussion wurden die Darlegungen des Redners durch weitere Materialien aus den verschiedenen Berufen ergänzt und darauf hingewiesen, daß umfassende Reformen des Arbeiterrechtes und der Reicherversicherungsordnung notwendig seien. Eine durchgreifende Neugestaltung des Aufsichtsdienstes durch Einziehung von Arbeiterkontrolloren und durch verstärkte Dienstaufweisungen für die Aufsichtsbeamten dürfe deshalb nicht aufgeschoben werden. Der kommende Gewerkschafts-Kongress soll sich eingehender mit dieser Frage beschäftigen.

Daraufhin wurden die Richtlinien in der von der Kommission redigierten Fassung sowie die Bestimmungen über die Aufgaben der Betriebsräte von der Konferenz angenommen.

• Aus den Stadtparlamenten •

Offenbach a. M. In der Stadtverordnetenversammlung vom 24. April begünstigte Stadt. Dr. Cula folgende Anträge des Rechts- und Finanzausschusses, die im Einverständnis mit der Lohnkommission der städtischen Arbeiter formuliert wurden:

1. Bis zur Erhöhung der Grundlöhne auf Grund eines Tarifvertrages erhalten die vollbeschäftigten städtischen Arbeiter mit Wirkung von der 1. Lohnwoche im April 1919 folgende, in wöchentlichen Teilen zahlbare Zulagen: a) 1000 Mk. jährlich für die bisherige 2. Lohnklasse, b) 1100 Mk. jährlich für die bisherige 3. Lohnklasse, c) 1200 Mk. jährlich für die bisherige 4. Lohnklasse, d) 1300 Mk. jährlich für die bisherige 5. Lohnklasse. Die in der bisherigen 1. Lohnklasse befindlichen Arbeiter werden derart entlohnt, daß sie zu den neuen Löhnen der 2. Lohnklasse eine Familienzulage von höchstens 5 Mk. erhalten. Diese Zulagen werden gezahlt zu dem Lohn nach der alten Lohnstufen zuzüglich des 40 Prozentigen Zuschlages auf Grund des Beschlusses vom 21. Januar 1919 und den bisherigen Feuerungszulagen eines Ledigen oder Verheirateten, ausschließlich der Minderzulagen. Die Monatslohempfänger erhalten mit Wirkung vom 1. April 1919 ab eine Zulage von jährlich 960 Mk. Die Erwerbsbeschränkten erhalten von der ersten Lohnwoche im April 1919 einen Lohn von 1 Mk. die Stunde. Die nach der Arbeitsordnung beschäftigten Frauen erhalten von der 1. Lohnwoche im April 1919 ab einen Stundenlohn, der sich nach der 1. Lohnklasse des Frankfurter Tarifvertrages errechnet. Die zu zahlenden Beträge dürfen aber in keinem Fall mehr betragen als der Lohn, der sich auf Grund der Forderungen des Gemeinde- und Staatsarbeiterverbandes vom 3. April 1919 ergeben hätte. Feuerungszulagen kommen in Joulzahl. Die Minderzulagen bleiben darauf bestehen, daß für jedes Kind und den Arbeitstag 50 Pf., höchstens aber in der Woche 12 Mk. bezahlt werden. Bei Berechnung von Heberhänden werden mit Wirkung vom 30. April 1918 die Minderzulagen nicht in Ansatz gebracht. — 2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Verhandlungen wegen Abschlußes eines Tarifvertrages unter Ausnützung des Schlichtungsausschusses, schnellstens zu fördern. Zu diesem Zweck wird eine Kommission von 6 Mitgliedern eingesetzt. 3. Die beidseitigen Mitglieder der Stadtverwaltung, alle städtischen Beamten, Angestellten usw. sowie die städtischen Lehrer erhalten vom 1. April 1919 ab bis auf weiteres eine weitere widerrufliche Feuerungszulage von 960 Mk. jährlich in monatlichen Teilen. 4. Der Rechts- und Finanzausschuß wird ermächtigt, die zur Durchführung der heutigen Beschlüsse nach erforderlich werdenden Entscheidungen zu treffen, insbesondere hinsichtlich der freien Station und ähnliches.

Diese Anträge wurden einstimmig bewilligt.

• Telegraphenarbeiter •

Stuttgart. Am 20. April fand in Stuttgart eine aus allen Bezirken zahlreich besuchte Landesversammlung der württembergischen Telegraphenarbeiter statt. Kollege Altwater referierte über: „Die Lohnordnung und der einzureichende Tarifvertrag“ an der Hand eines ausgearbeiteten Entwurfs. Dieser lebte sich im allgemeinen an diejenigen an, welche von der Organisation an die Stadtgemeinden eingereicht wurden. Im Lohnen wurden folgende Lohnklasse 1: Landarbeiter (einstufige Arbeiter und Arbeiter mit zehnjähriger Dienstzeit Anfangslohn 13,50 bis 16 Mk. Lohnklasse 2: Arbeiter sowie Vertretungsarbeiter und Arbeiter der Materialverwaltung mit fünfjähriger Dienstzeit An-

fangslohn 12,50 bis 15 Mk. Lohnklasse 3: Arbeiter beim Postbau und der Materialverwaltung Anfangslohn 14,50 bis 14 Mark. An Stelle der bisherigen vier Ortsklassen sollen künftig nur noch zwei gelten, und zwar in der 1. Klasse: Stuttgart, Cannstatt, Eßlingen, Friedrichshafen, Reudersstadt, Goppingen, Heilbronn, Ludwigsburg, Heilbronn, Tübingen, Ulm und Reutlingen a. d. R. Der 2. Ortsklasse sollen angehören: Heilbronn, Badnang, Vöhrbach, Vöhrbach, Calw, Crailsheim, Eßlingen, Geislingen, Gail, Gorb, Münsingen, Leonberg, Reutlingen, Mühlacker, Nürtingen, Ravensburg, Reutlingen, Rottweil, Schorndorf, Tübingen und Weikersheim. In der umfangreichen Diskussion beteiligten sich u. a. die Kollegen Sildensbrand, Ulm, Zug, Heilbronn, Vöhrbach, Reutlingen und Heilbronn. Mit geringen Änderungen wurde dem vorgelagten Vertragsentwurf die Zustimmung erteilt und außerdem verschiedene Anträge noch in folgender Entschiedenheit zusammengefaßt:

„Die heute, den 20. April 1919, stattfindende Landesversammlung der württembergischen Telegraphenarbeiter verlangt die sofortige Einführung eines Lohnsystems unter Zugrundelegung des von der Gewerkschaft vorgelagten Tarifvertragesentwurfs. Die Versammelten erklären, daß sie die restlose Erfüllung ihrer Forderungen erwarten und entschlossen sind, nötigenfalls mit allen zulässigen Mitteln die Durchsetzung dieser Forderungen herbeizuführen. Die Gewährung der festgestellten Demobilisationszulage an alle Telegraphenarbeiter ist gleichfalls ein dringendes Bedürfnis und ebenso die Gewährung des besondern Erholungs- bzw. Nachurlaubs von zwei Dritteln des regelmäßigen Urlaubes. Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1919 wird eine tägliche Zulage von 2 Mk. gefordert. Die Versammelten beschließen die Verhandlung, den festgestellten Tarifvertragesentwurf nicht gegenwärtiger Entscheidung zugrunde einzulegen und mit der Verwaltung in Verhandlungen überzugehen.“

Zu der Arbeiterauswahlwahl wurde insoweit Beschluß gefaßt, daß es der Organisation überlassen wird, die nötigen Vorbereitungen zu treffen und eine Entscheidung der Ausschüsse für die Kandidatenauswahl anzunehmen. Dem vorgelagten Reglement wurde zugestimmt. Die beschlossene Beantragung der Wiedergründung der Frankfurter Klasse der Postfrankisten auf 75 Pf. wurde unterbleiben, weil das jährliche Rechnungsergebnis der Klasse eine größere Belastung vorläufig nicht zuläßt. Bei der jetzigen starken Organisation der Telegraphenarbeiter, die mit geringen Ausnahmen nun alle unserer Organisation angehören, ist ein guter Erfolg der eingeleiteten Bewegung in sicherer Aussicht. Es war aber auch höchste Zeit, daß sich die Kollegen endlich auftraffen, um mit Hilfe der Organisation das so lange Verzichtene zu erreichen.

• Landstraßenwärter •

Cameln. Dem Zuge der Zeit folgend, haben sich auch die Landstraßenwärter dieses Kreises organisiert. Das läßt einigen Bemerkungen nicht. Sie haben durch Nachregelungen und Schlichtungen im Sinne der Vordemokratie die Organisation zu befähigen. Jeder sollte sie sich einmal an die Brust schlagen und sagen, ob sie nicht die Organisation ebenso nötig brauchen wie ihre Unternehmungen. Wenn die Verbände gegen unseren Verband nicht aufhören, werden wir mit den Behörden ein ernstes Wort reden, das sehr unangenehme Konsequenzen für sie haben kann. Wir haben nicht Zeit, das schwer genug erlangene Kooperationsrecht von Deutschen, die nichts lernen wollen, beeinträchtigen zu lassen.

Magdeburg. Am 21. April 1919 fand hier eine Konferenz der Provinz- und Kreisverwaltungen von Anhalt und der Provinz Sachsen statt. Aus 45 Bezirken bzw. Kreisen waren infolge der milden Fahndungsarbeiten nur 26 Delegierte erschienen. Vom Vorstandsvorsitzender Kollege W. a. o. Berlin erschienen. Das einleitende Referat leitete der Kollege B. a. d. o. Er wies nach, daß die Straßenwärter die höchste entlohnte Arbeitergruppe sind. Es stehen Löhne, die es nicht erlauben, eine Familie auch nur anstandslos zu ernähren. Soziale Rücksichtnahmen, wie Herabsetzung der Gehälter, des Lohnes, Verabfolgung des Differenzvertrages zwischen Lohn und Familienlohn, Arbeitslohn und anderes kann nur für die Straßenwärter nicht. Arbeiter, welche 25 bis 30 Jahre im Dienste waren, sind auf ihre Altersrente angewiesen und nach dem jetzigen Stande der Lebensverhältnisse. Kollege W. a. o. schloß auf was der Verband seit seinem Bestehen schon gelernt hat und was die Mitgliederzahl emporgeschickt ist. Die Gewerkschaft Magdeburg wurde beauftragt, sofort den Behörden einen Tarifvertrag auf der Grundlage wie er für die städtischen Arbeiter vereinbart wird zu unterbreiten. Speziell soll darauf bedacht werden, daß die sozialen Fürsorgeeinrichtungen zur Einführung gelangen. Die Altersarbeit soll unterbleiben und die Arbeitszeit auf Stunden nicht übersteigen. Der Monatslohn soll auf 250 Mk. festgelegt werden. Dagegen sollen alle bestehenden Feuerungszulagen resp. Familienzulagen in

Begfall kommen. Ferner sollen für alle Kreisbauämter Arbeiterausweise gewählt werden.

Münsterberg. Das Volk fordert immer dringender die Entfernung der alten reaktionären Staatsbeamten, denn die unteren Regierungsglieder scheuen sich den Teufel um den Willen der Zentralinstanz. Besonders die preussischen Landräte „regieren“ im alten Sinne weiter. Die Zentralisierung will die Lohn- und Arbeitsverhältnisse vertraglich geregelt wissen. Die Landräte pfeifen darauf. Derartige Verlangen von Gewerkschaften werden einfach nicht beantwortet. So machte es der Landrat von Münsterberg, der Landrat von Bunzlau macht es ebenso. Da auch den Herren dämmern mag, daß sie für die Dauer solche Verlangen nicht unterdrücken können, so greift der Kreisrat in Münsterberg zu dem Mittel, den dienstlichen Wähler einfach zu entlassen bzw. zu kündigen, wie wir schon in Nr. 17 der „Gewerkschaft“ ausgeführt haben. Wenn ein staatlicher Arbeiter nach 25jähriger Dienstreue kündigt wird, so glaubt man, daß schwerwiegende Gründe vorliegen. Unser Verbandsvertreter begab sich daher am 19. April zum Landrat, um die Gründe für die Kündigung des Kollegen Tisch zu erfahren. Danach sollte Tisch im Dienste faul und lässig sein, während der Zeuge für die Faulheit des Tisch, der Oberwälder Schiedler, als beste Kraft des Kreises bezeichnet wurde. Zur Beurteilung, wie eine beste Kraft und ein fauler Arbeiter beizutreten sind, lassen wir folgende Tatsachen sprechen: Es wurde ausdrücklich betont, daß der gekündigte Tisch erst in den letzten Jahren faul und lässig geworden sei, er habe sich eben ganz verändert. Es ist nun richtig, daß sich Tisch in den letzten Jahren tatsächlich verändert hat. Seine Arbeitssollegen stellen ihm zwar das Zeugnis aus, daß er sein Dienstverhältnis in musterhaftem Zustande hält, in dieser Beziehung sich also nichts verändert hat. Aber doch: Die Ehefrau des Tisch handelt mit Nahrungsmitteln, und so manches Schod Eier wanderte in die Nähe der Frau Kreisbauamter. Natürlich ausgeschickt große, ohne dafür einen Aufschlag zu nehmen. Weil trotzdem der Preis noch moniert wurde, stellte Frau Tisch den Verkauf ein. Es kam die Rationalisierung der Nahrungsmittel. Die Frau Kreisbauamter braucht Butter. Frau Tisch als amtlich bestellte Aufkäuferin will sich nicht strarbar machen und liefert keine. Es lauten Differenzen mit dem Oberwälder Schiedler. Dieser war es gewohnt, von Tisch Butter, Eier, Milch, Käse zu erhalten. Beim Schweinefleisch füllte er jedesmal ordentlich seinen Wagen und nahm das „Mönge“ für die Familie mit nach Hause. Da Schiedler im Kreise hamstert und meist zweimal wöchentlich nach Preckau fährt, so hatte er an diesen Visierungen ein lebhaftes Interesse. Nach der Rationalisierung dieser schönen Dinge glaubte auch hier Frau Tisch sich nicht verpflichtet strarbar machen zu sollen und stellte die Visierungen ein. Jetzt war Tisch ein fauler Arbeiter, dem Schiedler offen drohte, er werde ihn aus dem Dienste bringen. Vorher, wenn Schiedler bei Tisch in der Stube saß und es sich bei Essen, Trinken und Zigaretten auf Tischs Meisen wohl sein ließ, da forderte Schiedler selbst fortgesetzt: Tisch solle nicht hinaus (zum Dienst) gehen, heute komme niemand. Einen weiteren Akt der Faulheit beging Tisch, indem er Schiedler aufforderte, doch die Gelder abzumühren, die er von Straßenarbeitern einliefert hatte. Mehrere Jahre vorher waren auf der Strecke Arbeiter beschäftigt gewesen, die bei einem Gehalt keine Geschulden gemacht und dann an den Oberwälder begabte hatten. Tisch wurde vom Gajnsort dieserhalb vielfach erinnert und da er doch nicht bezahlen wollte, was der Herr Oberwälder einliefert hatte, so gab er die Erinnerungen an diesen weiter. Von dieser besten Kraft des Kreises ließe sich noch manches anführen. So beurlaubte er zwei Chauffeurwärter zum Weichen bei einer Landwirtin. Wie mag diese bei Schiedler sich dafür abgefunden haben? Unser Material ist noch nicht erschöpft, aber das Angeführte zeigt schon zur Genüge, wie eine beste Kraft und ein fauler Arbeiter nach Auffassung des Landrats von Münsterberg beschaffen sind. Dagegen muß angeklampft werden. Es ist selbstverständlich, daß Tisch seinen Posten behalten muß, dagegen ist es ebenso selbstverständlich, daß Leute wie dieser Oberwälder Schiedler entfernt werden. Unsere Leser dürfte es interessieren, wie ein preussischer Landrat sich zu Arbeiterlöhnen und ihrer Aufstellung stellt. Unserem Vertreter machte er Vorwürfe, daß er mit den Arbeitern zusammen die Forderungen aufgestellt habe. Er hätte erst zu ihm, dem Herrn Landrat, kommen müssen, dann wäre eine Verständigung möglich gewesen. Aber derartig exorbitante Forderungen können keine Unterlage für Verhandlungen bilden. Die „exorbitanten“ Forderungen bestehen in pro Tag 5 Mk., steigend bis 6,16 Mk. Es gehört da schon eine totale Unkenntnis unserer wirtschaftlichen Verhältnisse oder Gleichgültigkeit dazu, um derartig beschäbende Sätze als übertrieben bezeichnen zu können. Kann man es den Arbeitern verdenken, wenn sie eine solche Meinung hören und auf das Gehalt des Herrn Landrats hinweisen, das analog seiner Ansicht über Arbeiterlöhne mindestens um über die Hälfte zu hoch ist. Das aber hat der Herr Landrat noch nicht moniert. Zu größeren Arbeiten im Kreise werden die Chauffeurwärter oft aus dem ganzen Kreise zusammengezogen. Sie sind dann oft 10 bis 20 Kilometer von ihrem Wohnort entfernt. Müßen daher im Gasthose ihre Bekleidungen tragen, übernachten usw. Dafür fordern sie im ersten Falle 10 Pfoten von 8 Mk. und im letzten Falle von 6 Mk. pro Tag. Sätze, bei denen

die Wähler noch Geld zulegen müssen. Trotzdem hält auch das der Herr Landrat für abnormen. Derartige Forderungen und Ansichten wirken in der Münsterberger Bevölkerung aufhebend. Die Arbeiterkraft nimmt einmütig gegen den Landrat Partei. Auf keinen Fall duldet sie die Entlassung des Tisch. Vom Landrat hängt es ab, ob die Kurve im Kreise aufrechterhalten bleibt.

Aus unserer Bewegung

Chemnitz. Eine gutbesuchte Versammlung der Waldbauer der Chemnitzer Umgebung tagte am 27. April. Kollege Puffig, Chemnitz sprach über „Arbeitslosenorganisation“, wobei er die Anwesenden mit dem Tarifstrategieunseres Verbandes vertraut machte. Unter „Verschiedenes“ wurden Angelegenheiten in Bezug auf Lohn und Feuerzulagen zur Sprache gebracht. Es wurde u. a. angeführt, daß nach ministerieller Verordnung Stundenlöhne von 1,40 Mk. ab 1. März außer den üblichen Sonderzulagen zu gewähren seien. Man hat aber hier in den einzelnen Revieren sehr eigenmächtig gehandelt, so daß Stundenlöhne von 0,90 Mk., 1. Mk. und 1,20 Mk. und nur in einem Revier der vorgeschriebene Lohn zur Auszahlung gelangte. Die Versammlung beauftragte die neugewählten Arbeiterausschüsse wie auch die Organisation, bei den Revierleitern die Bestimmungen einzusehen und bei Unregelmäßigkeiten darauf hinzuwirken, daß diese noch nicht ständigen Zulagen vom Tage des Inkrafttretens ab nachgezahlt werden müssen. Des weiteren nahmen die Kollegen Stellung zu ihrer jetzigen Entlohnung. Folgende Lohnsätze sollen gefordert werden: Anfangslohn 75 Pf., steigend um 4 Pf. in jedem Jahr bis zum Herbst um 95 Pf. pro Woche. Ferner werden für Abmahlung von Handwerkszeug 50 Pf. pro Tag extra gefordert. Zum Steinbrechen ist das Handwerkszeug seitens der Revierverwaltung zu stellen. Folgende Resolution fand einstimmige Annahme:

„Die am Sonntag, den 27. April 1910, in Chemnitz (West) zur Weiber gutbesuchte Waldbauer-Revierversammlung nimmt Kenntnis von den Absichten, die zwischen dem Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter und dem Vorstand des deutschen Städtebundes festgesetzt wurden. Die zahlreich versammelten Waldbauer unterstützen auch diese Abmachungen zu den übrigen. Die Versammelten sind sich voll und ganz bewußt, daß nur durch einen festen Zusammenhalt dieses sich erreichen läßt, und geloben, alle sich dem Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter anzuschließen, um ihren gerechten Forderungen mehr Nachdruck zu verleihen.“

Soweit die Kollegen noch nicht organisiert waren, traten sie sofort dem Verbands bei. Möge dieser gute Geist sich weiter zeigen.

Chemnitz. Die Lohnzulagen betragen nicht 300 - 1000 Mk., wie in Nr. 16 der „Gew.“ gesagt wurde, sondern 300 - 2000 Mk.

Cöln. Die gemeinsame Versammlung des freien und christlichen Gemeindearbeiterverbandes am 23. April nahm zu einem Tagesordnungspunkt Stellung, den unser Kollege Döllken e. a. über e. Die Kommission hatte sich bei der Ausarbeitung von dem Gedanken leiten lassen, die vielen Klößen des alten Lärns zusammenzulegen, den Höchstlohn in kürzerer Frist zu erreichen, die Zulagen in den Lohn einzurechnen und die sozialen Einrichtungen auszubauen. Die im Entwurf vorgesehenen Löhne lehnen sich an die in der Privatindustrie seinerzeit gezahlten bzw. karistisch vereinbarten Löhne an. Von den Stadtverwaltungen muß verlangt werden, daß sie endlich mit dem Mutus brechen, ihre Arbeiter auf Grund der sozialen Einrichtungen schlechter zu bezahlen, wie dies in der Privatindustrie üblich ist. Die sozialen Einrichtungen müßten vielmehr neben einem auskömmlichen Lohne gewährt werden. Auf diesem Gebiet auch für die privaten Arbeiter vorbildlich zu wirken, sei Pflicht einer großzügigen Stadtverwaltung. Redner wandte sich gegen die Strömung, Löhne zu verlangen. Die Eigenart der städtischen Betriebe läßt eine so weitgehende Schematisierung nicht zu. Davon werden sich auch die Arbeiterausschüsse überzeugen, deren Aufgabe es ist, die einzelnen Arbeitergruppen in die vorgesehenen fünf Lohnklassen einzurufen. Er empfahl die Annahme des Entwurfs, der das Ergebnis eingehender Beratung der Vorstände, Sektionsleiter und Deputierten der Arbeiterausschüsse sei. Es ist der erste Tarifvertrag, den wir mit der Stadt Cöln abschließen wollen. Darauf aufbauend wird es möglich sein, Schritt für Schritt dem Ziele näher zu kommen, die Arbeitsbedingungen in den städtischen Betrieben musterhaftig zu gestalten. Sekretär Lepz vom christlichen Verband empfahl gleichfalls die einmütige Annahme der Vorlage. In einer lebhaften Aussprache wurde von mehreren Rednern der Entwurf als unannehmbar bezeichnet, der nicht das Minimum dessen bringe, was zum Leben notwendig sei. Die im Entwurf vorgesehenen Höchstlöhne müßten als Mindestlöhne verlangt werden. Selbst dann sei es nicht möglich, die leueren Lebensmittel zu kaufen und die heruntergekommenen Kleidungs- und Wäscheartikel zu ergänzen. Die niedrigen Lohnsätze müßten aus dem Entwurf verdrängen. Andere Redner traten für den Entwurf ein, der einen Schritt vorwärts bedeute. Er wurde schließlich gegen

wenige Stimmen angenommen, wenn die gestellten weitergehenden Forderungen hinfällig waren. Nachdem noch ein Redner auf die unzureichende Verfertigung der städtischen Arbeiter mit Lebensmitteln gegenüber den Arbeitern anderer öffentlicher Betriebe hingewiesen und fälschlich behauptet wurde, wurde die statt gefundene Versammlung geschlossen.

Olden. (Fuhrpark und Straßenreinigung.) In der Petitionsvorlesung am 18. April wurde über schlechtes Arbeitsmaterial Klage geführt. Die Verwaltung sollte veranlassen, daß das kriteriere Material ausgeben wird. Auch die Ausrüstung wurde kritisiert. Die Arbeiter sind sich darüber klar, daß die Ausrüstung im Augenblick schwierig ist. Es muß aber verlangt werden, daß die bereits beantragte Geldentlastung baldmöglichst zur Auszahlung gelangt. Die Müllweimer sollen in brachten des Verfalls der „Christen“ im Weidener Bezirk zur Sprache. In dieser „schwarzen“ Gasse herrschen seit langem Verhältnisse, die in den übrigen Abteilungen nicht zu vergleichen waren. Unsere Kollegen nahmen sich der Sache an, es wurde Abhilfe ersehnt, und der Erfolg: Reinigungsmittel und Uebertritte aus dem „schwarzen“ Verband. Daro. großes Geschick in den hiesigen „schwarzen“ Reihen und kämpferische Verweise, die Partei wieder auszuweichen. Der Vorsitzende W., der uns aus früheren Jahren als Sozialistenführer bekannt ist, macht sich wieder bemerkbar. Den Voten wird erzählt, die Regierung wird gestützt und kann fliehen die Ketten aus dem Reich, seien es diejenigen, die „schwarzen“ Kommandanten stellen. Auch der Kommandant soll wieder gehalten, am die Leute bei der Stärke zu halten. Die „Christen“ im Weidener Bezirk sollen sich, sich um die Verteilung des Arbeitsverhältnisses zu kümmern, als die Aktion mit der gewerkschaftlichen Tätigkeit zu verbinden. Auch der Herr Vorsitzende scheint die neue Zeit noch nicht begreifen zu haben, sonst müßte er sich damit abfinden, daß auch die reich Gewerkschaftler das Recht haben, im Reich für ihre Organisation zu wirken. Die kommende Aussprache wird auch im Fuhrpark trotz aller Schlägen der Liste 1 des Gemeindefortwärters einen Erfolg bringen, wenn die Kollegen auf dem Posten sind.

Freiburg i. Br. Am 21. April tagte eine außerordentliche Mitgliederversammlung. Der Sachbericht gab Kollege Hagenmeyer. Die Einnahme der Kasse betrug 296,19 Mk., die Ausgabe 88,10 Mk., bleibt in der Kasse ein Kassensaldo von 208,09 Mk. Am die Hauptkasse wurden vereinnahmt 301,05 Mk. Ausgezahlt wurden an Stühle, Strahlen- und Arbeitskleidung 151,00 Mk., an die Hauptkasse in bar 257,05 Mk. Darauf nahm die Versammlung Stellung zur Revision. Zum Schluß wurde beschlossen, daß ein neuer Vorstand auszuwählen sei, der sich an den Vorberichter anlehne. Am 2. Mai soll darüber noch einmal eine Sitzung stattfinden, an der sämtliche Vertreter der Lohnkommission teilnehmen müssen, und dazu abends eine Mitgliederversammlung einberufen werden. An unsere Kollegen haben wir nun folgende Forderungen auszusprechen: Forderung 1. Vorkauf, Emmendingen, das Zeit- und Pflegepersonal sowie Arbeits- und Vorstufenware.

Halberstadt. (Wischen dem Verbands der Gemeinde und Staatsarbeiter (in Magdeburg), Ortsverwaltung Halberstadt, und dem Magistrat der Stadt Halberstadt) sind mit dem Tage der Unterzeichnung nachstehende Lohnsätze für die städtischen Arbeiter, Dienstverwandten, Arbeiterinnen und das Personal der Straßenbahn bis auf weiteres mit sechsmonatlicher Mündigkeit vereinbart worden: Lohnklasse 1. Arbeiterinnen, Waisfrauen, Scheuerfrauen, Putzfrauen usw. erhalten einen Tagelohn von 7 Mk. pro Tag. Lohnklasse 2. Kleinerer Arbeiter, Straßenarbeiter, Postarbeiter, Gartenarbeiter, Stredenarbeiter, Wagenwäcker, Regenarbeiter, Hilfsarbeiter, Badewärter, Mufflerinnen und Schwammleherinnen erhalten einen Anfangslohn von 11 Mk., nach einem Jahre 11,50 Mk. pro Tag. Lohnklasse 3. Metzger, Köchen, und Fleischarbeiter, Sollenarbeiter des Schlachthofes, Rademeister, Schwammleher, Schaffner, Erd- und Forstarbeiter, Dorfarbeiter des Gewerks sowie Holzgänger und Aufseher erhalten einen Anfangslohn von 11,50 Mk., nach einem Jahre 12 Mk. pro Tag. Lohnklasse 4. Hilfsarbeiter, Hilfsarbeiter, Hilfsmaschinenführer, Wagenführerinnen, Hilfsbedienter, Aufseher und Forstarbeiter erhalten einen Anfangslohn von 12 Mk. und nach einem Jahre 12,50 Mk. pro Tag. Lohnklasse 5. Maschinenführer, Regenarbeiter, Wagenführer, Aufseher und Forstarbeiter erhalten einen Anfangslohn von 12,50 Mk. und nach einem Jahre einen Tagelohn von 13 Mk. Lohnklasse 6. Oberwagenführer, Obermaschinenführer, Gasmaschinenführer, Kohlenleger, Schmiede, Maler, Tischler, Zimmerer, Decker, Treiber, Monteur, Eisenarbeiter, Maurer, Wägenführer, Gärtner, Maschinenführer, Oberlaternenwärter, Mannwärter, Schweißarbeiter, Wagenbauer, Vorderer und sonstige Arbeiter erhalten einen Anfangslohn von 13,50 Mk. und nach einem Jahre einen Tagelohn von 14,50 Mk. Lohnklasse 7. Jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen erhalten einen Anfangslohn im Alter von 14 bis 15 Jahren pro Tag 4 Mk., von 15 bis 16 Jahren pro Tag 5 Mk., von 16 bis 17 Jahren pro Tag 6 Mk.,

von 17 bis 18 Jahren pro Tag 7 Mk. Die Monatsgehälter werden in gleicher Weise wie die Tagelöhne erhöht. Wenn höhere Lohnsätze einschließlich Feuerungszulage usw. bestehen, dürfen keine Abzünge eintreten. Die Lohnzahlung hat freitags während der Arbeitszeit zu erfolgen. Bei Entlassungen von Arbeitern haben die Betriebsleitungen mit dem Arbeitsrat sich zu verständeln und regeln beide Körperlichkeiten die endgültigen Entlassungen. Die Richtlinien des Tarifvertrages, welche bereits dem Vorstände des Stadtrates und dem Vorstande des Gemeindefortwärters und Staatsarbeiterverbandes vorgelegt sind, werden mit einigen Änderungen angenommen.

Halle a. S. In unsere Mitgliederversammlung am 16. April gab der 2. Vorsitzende den Kassensaldobericht. Der Kassensaldo betrug 234,28 Mk., Ausgaben 1391,13 Mk., bleibt ein Kassensaldobestand von 956,85 Mk. Einnahmen der Hauptkasse 227,57 Mk.; an Ausgaben im Laufe des Monats 157,50 Mk., in bar abhandelt 849,07 Mk. Der Kassensaldobestand ist am Schluß des 1. Quartals 956,85 Mk. Es wurde dann einstimmig die Anstellung eines Direktors beschlossen. Eine Abstimmung von 6 Mitgliedern soll unter Einwirkung des Vorstandes das weitere in die Wege leiten. Der Monatslohn wird auf 15 Pf. pro Woche erhöht. In den letzten zwei Quartalen wurde Kollege Gieseler als dritter gewählt.

Halle a. S. Eine öffentliche Protestversammlung aller städtischen Arbeiter tagte am 25. April mit der Frage: Wie stellen wir uns zu der Ablehnung unserer Lohnforderungen durch den Magistrat? An Stelle des verhinderten Vorsitzenden gab der Vorsitzende ein Bild über die Vorkämpfer und den jetzigen Stand der Lohnbewegung. Am 15. April lief der alte Tarif ab. Die städtischen Arbeiter hatten einen neuen Tarif ausgearbeitet, der einige Forderungen enthielt. In Verhandlungen mit dem Stadtrat und den Direktoren der einzelnen Betriebe wurde den Arbeitern versprochen, daß der Magistrat die Forderungen anerkennen würde. Wurde doch sogar für die Frauen 10 Pf. pro Stunde über unsere Forderungen anerkannt. Kurz nachdem wurden mehrere Kollegen zum Stadtrat eingeladen, der erklärte, daß die aufgestellten Forderungen vom Magistrat abgelehnt wären. In einer neuen Debatte wurde das Gebotenen des Magistrats geäußert. Man scheint noch immer den städtischen Arbeiter als Leiharbeiter zu betrachten. Wenn der Magistrat nicht einlenken sollte, würde man zum Streik greifen. Ein Antrag, der Gesamtschluß solle im Magistrat sofort Verhandlungen wegen des Lohnanspruchs beantragen, fand einstimmige Annahme. Einmütig wurde auch folgende Resolution angenommen:

Die am 25. April in Bülsdorfs Gesellschaftssaal tagende überfüllte öffentliche Versammlung aller städtischen Arbeiter und Arbeiterinnen hat mit Entschiedenheit Kenntnis genommen von dem ablehnenden Standpunkte des Magistrats, nachdem am 15. April in der Verhandlung des Gesamtarbeiterausschusses mit Herrn Stadtrat Hinn und den anwesenden Direktoren eine Einigung erzielt und unsere Forderungen als berechtigt anerkannt waren. Sie steht auf dem Standpunkt, daß es das mindeste ist, was gefordert werden mußte, und hält diese Forderungen voll und ganz aufrecht. Eventuell muß sie diese noch erhöhen, wenn die Forderung der Lebensmittel fortgeschritten. Die Versammlung ist gewillt, die Forderungen mit allen gesetzlichen juristischen Mitteln durchzusetzen und zur Anerkennung seitens des Magistrats zu bringen.

Essenbach a. W. In der gut besuchten Mitgliederversammlung am 22. April berichtete Kollege Schmeyer über die Konferenz der Partei und Gewerkschaftsintendanten. Seine Ausführungen gipfelten in der Aufforderung, die Kollegen, welche das Zeug in sich hätten, möchten sich dem Volkerrat zur Vertretung stellen zum Stube der Stadt Essenbach. Kollege Knaus berichtete nun über den Stand unserer Lohnbewegung. (Siehe auch: „Aus den Stadtparlamenten.“) Den Massenbericht enthielt Kollege Klein. Dierlei entpinn sich eine Debatte, indem beantragt wurde, daß entweder ein „Essenbacher Abendblatt“ und im „Vorkämpfer“ veröffentlicht wird, oder in seiner Zeitung beide Anträge wurden mit großer Majorität abgelehnt und somit wird es wie bisher geschah. Kollege Geisler sprach noch kurz über die Revision, dabei sein Bedauern Ausdruck gebend, daß selbst in dieser Frage keine Einigung mit der II. S. P. zu erzielen war.

Koblenz. Am 19. April haben die Kollegen des Elektrizitätswerks die Arbeit niedergelagt. Die Ursache war die plötzliche Entlassung ihres Vertrauensmannes. Die Arbeitererschaft beantragte einstimmig die Abgangsmachung der Mündigkeit. Die Direktion erklärte, daß wer arbeiten wolle, wieder anfangen könne. Die Entlassung aber unter keinen Umständen wieder eingestellt werde. Der Gewerkschaft wurde der gleiche Bescheid erteilt; dabei bemerkte der Direktor, der Entlassener habe schon von früher her Verdienste aus dem Werkholz. Von der Kollegenschaft wurden dem Gewerkschaftsrat folgende Gründe der Entlassung angegeben: Die Verhandlung der Arbeitererschaft durch den Meister Müllerer gab schon wiederholt zu Mägen Anlaß. Die Organisation sollte verbessert werden, Abhilfe zu schaffen. Zu diesem Zwecke sammelte der Ver-

trauensmann Unterschriften. Jemand hat dies dem Meister hinterbracht und dieser hat den Kollegen glattweg entlassen. Der Direktor wurde bei den Verhandlungen mit aller Deutlichkeit das Reaktionsvermögen ihrer Handlungsweise vor Augen geführt und ausdrücklich verwiesen, daß sie unter diesen Umständen die daraus entstehenden Folgen allein zu tragen hätte. Nach zweistündigen Verhandlungen mußte die Direktion schließlich zugestehen, daß sie einen Fehler begangen hat und fand sich bereit, die Mündigung zurückzunehmen, wenn die Arbeiterschaft sofort an ihre Arbeit geht. Letzteres ist geschehen und es fand dann sofort die Unterzeichnung statt über die Entlassung des Kollegen S. Außer dem Kollegen Mauerer nahm daran eine Kommission von drei Mann teil. Stichtätige Gründe zu der Entlassung konnte die Direktion nicht beibringen. S. wurde nur immer vorgemerkt, daß er der Deber, der Ungenügende wäre, er hätte die Unterschriften teilweise erzwungen, die Betriebsleitung schon oft belagen usw. Der Direktor sagte wiederholt, daß die Wertsetzung untern Vertrauensmann schon längst los sein sollte, es habe nur an einer geistlichen Hand habe gescheit. Wer sich nicht fügen wolle, den könne die Direktion nicht gebrauchen. Die Antwort darauf ist den Herren nicht geantwortet worden. Das Resultat der Verhandlungen war die Zurücknahme der Mündigung. Die Bezahlung der Streitstunden wurde nach einigen Sträuben zugestanden. Die nachgehenden Instanzen mögen aus diesem Vorgang eine Lehre ziehen und sich merken, daß sich alle ostentative Erziehungsmaßnahmen auch die Vorarbeiter Arbeiterschaft nicht mehr gefallen läßt.

Matzenau. In der Versammlung vom 14. April referierte Kollege Mauerer Bericht über: Arbeiters Organisation und das Zusammenarbeiten mit den maßgebenden Behörden. Es folgte dann die Abrechnung des 1. Quartals durch Kollegen Kretschke. Die Einnahmen betragen 2234 Mk., die Ausgaben 167,13 Mk., es ergibt sich demnach ein Massenebenschuß von 5591 Mk. Einshunderta wurde die Erhebung eines Lokalzuschlages von 10 Pf. pro Woche beschlossen. Für die Probantenarbeiter wurden folgende Lohnforderungen beschlossen: Stundenlöhne von 1,75 Mk., die ersten zwei Nachmittagen mit 25 Proz., die ersten nächsten mit 50 Proz. und Sonntagearbeit mit 75 Proz. Aufschlag bezahlt werden. Außerdem bestehen die Kollegen des Probantamts auf Nachzahlung der Feuerbeihilge vom 1. Januar bis 1. April 1919. Die Feuerbeihilge beträgt einen Lohn von 10 Mk. pro Tag. Für die Frauen wird ein Tagelohn von 9 Mk. verlangt. Alle Nachmittagen soll der gleiche Aufschlag wie bei den Probantenarbeitern bezahlt werden.

Sonnberg. Unter Beiratsbegleitung der Mitarbeiter, die zwischen dem Vorstand des Deutschen Städtetages und in dem Verbandsvertrag vereinbart wurden. In hier mit dem Magistrat ein Tarifvertrag abgeschlossen werden. Der folgende Tarifvertrag enthält: Grundsätzlich: Arbeiter: Anfahrtslohn bis zur Wiederaufnahme am 1. Januar eines Jahres 7,50 Mk. täglich, nach Ablauf von einem Vierteljahr 8 Mk. täglich, nach Ablauf von zwei Vierteln bis zur Wiederaufnahme am 1. Januar eines Jahres 9 Mk. täglich, nach Ablauf von einem Vierteljahr 10 Mk. täglich. Werden Materialarbeiten oder Wasserarbeiten auszuführen, treten zu den vorstehenden Gehältern die entsprechenden 25 bis 30 Proz. Zuschlag hinzu. Die vorstehenden Gehälter gelten nur für vollwertige Arbeiter, und zwar auch für solche, die während der Vertragsdauer neu eingestellt werden. Sie finden keine Anwendung auf Leute, die infolge Krankheit, Invalidität oder aus sonstigen Ursachen nicht voll arbeitsfähig sind. Der Arbeitern, die bereits im städtischen Dienst stehen, wird bei Vermehrung der Löhne die von ihnen zurückgelegte Dienstzeit in vollem Umfang angerechnet. -- Arbeiter und Arbeiterinnen für die Zeit von 6 Uhr früh bis 9 Uhr abends mit einem Zuschlag von 33 1/2 Proz. und in der Zeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr früh mit 66 2/3 Proz. Zuschlag bezahlt. Für regelmäßige durch die Dauer des Betriebs bestimmte Sonntagearbeit wird kein Zuschlag gezahlt. -- Die übrigen ist für Sonntagearbeit 66 2/3 Proz. zu zahlen. -- Die vereinbarten höheren Löhne werden rückwirkend vom 1. Januar 1919 ab bezahlt. Gena in der Zeit bis zum 1. April 1919 gekündete Arbeiterinnen werden dabei nicht berücksichtigt. Die nicht vollwertigen Arbeiter erhalten auf ihren bisherigen Lohn einen Zuschlag von 1,20 Mk. täglich. Dergleichen erhalten die bei der Stadtverwaltung tätigen Frauen, deren Lohn bisher täglich etwa 3,50 Mk. betragen hat, einen Zuschlag von 1,20 Mk. Nach Inkrafttreten der vorstehend vereinbarten Lohnbedingungen und des Tarifvertrages kommen die sämtlichen bisher bestehenden Sondervereinbarungen wie Wohnmassen, Invalidität, Feuerbeihilgen und dergleichen in Wegfall. -- Die Löhne werden als Tagelöhne berechnet, jedoch mit der Maßgabe, daß, falls ein Teil des Tages ungenutzt, der Restfall mind. abwärts zu berechnen ist, wobei auf die Stunde der achte Teil des Tagelohns entfällt. An Wochentagen fallende Krankheit als Lohnlage behandelt und sind zu bezahlen. -- Der Lohnzeit ist abwärts abwärts auf die Stunde auf die Zeit einer Stunde vom 1. April 1919 abwärts. -- Der Ruhelohn beträgt von Wiederaufnahme des fünften bis zum zehnten Dienstjahre 15 Proz. des Gehältnisses der Klasse, der der betreffende Arbeiter angehört und steigt mit jedem

weiteren Dienstjahre um 1 Proz. bis zum Höchstlohn von 75 Proz. Die im Vertrag kommenden Bestimmungen über den Ruhelohn beziehen sich auf die bereits jetzt beschäftigten Arbeiter dergestalt, daß die Anwendung für den auf Leute, die zur Zeit noch völlig arbeitsfähig sind. In Zweifelsfällen steht es der Stadtverwaltung frei, eine entsprechende Anweisung des Amtsrates zu erteilen. Ferner werden in Zukunft neu eingestellte Arbeiter, sofern ihre Beschäftigung als dauernd zu gelten hat, der Verbandsklasse ebenfalls eingegliedert; Leute, die beim Eintritt in den nächsten Dienst das 55. Lebensjahr bereits überschritten haben, fallen nicht unter die Bestimmungen über den Ruhelohn. Es wird ihnen jedoch eine entsprechende Unterstützung zugesichert, die von Fall zu Fall nach ihrer Höhe durch den Magistrat festzustellen ist. Das gleiche gilt für die Arbeiter, die bei Aufstufungen der Bestimmungen über den Ruhelohn nicht als vollwertige Arbeiter anerkannt werden können. Die tägliche Arbeitszeit wird folgendermaßen festgesetzt: In den Sommermonaten in der Zeit von Montag bis einschließlich Freitag von vormittags 7 1/2 Uhr mit einer halben Stunde Arbeitspause, und nachmittags von 1 1/2 bis 5 Uhr. Sonntags von 7 1/2 Uhr mit einer halben Stunde Pause, nachmittags von 1 1/2 bis 4 Uhr, in den Wintermonaten von 7 1/2 bis 12 Uhr, mittags von 1 1/2 bis 5 Uhr, Sommermonats von 1 1/2 bis 4 Uhr. Die in diesem Vertrag erzielten Lohnsteigerungen schwanken zwischen 1,55 Mk. bis über 3 Mk. täglich der Vorarbeiter. Mit diesem Tarif ist das Lohn- und Arbeitsverhältnis der städtischen Arbeiter Sommers in zufriedenstellender Weise geregelt.

Spandau. In der Mitgliederversammlung am 17. April gab Kollege Eberl den städt. Bericht. Als Einnahmen waren im 1. Quartal aus Beiträgen zu verzeichnen: 3021,50 Mk. In die Hauptkasse sind abgeführt: in der 253,00 Mk., in Entlohnungen 10 Mk. Der Adhäsionsstand hat sich von 24,22 Mk. auf 73,07 Mk. erhöht. Eingetretene sind im Laufe des Quartals 206 Mitglieder, so daß der Mitgliederstand 550 beträgt. Alsdann gab Kollege Mauerer Bericht über den abgeschlossenen Tarifvertrag. Nach eingehender Diskussion wurde dieser mit aller Heftigkeit angenommen. Für das Verfehlen des Tarifes muß sich noch die Eingruppierung in die Lohnklassen erledigen. Kollege Eberl berichtet, daß noch Wünsche bei der Gewerkschaft. Bei der Reduzierung von 4000 Pf. kann man in allen davor der Weise nach der politischen Stimmung des Jahres vor. Speziell seine Angelegenheit wurde von den Kollegen angenommen als öffentliche Angelegenheit angesehen. Es wurde eine Kommission gewählt, die beim Magistrat vorstellig werden soll und dann einer weiteren Verhandlung Bericht zu geben hat. Derzeit ist wieder, daß überall da, wo die Kollegen sich nicht einig sind und die Organisation als überflüssig ansehen, sie auch danach beabsichtigen werden. Einmal werden auch die Kollegen bei der Konzeption teilnehmen müssen, daß sie mit der alten räumlichen Arbeit nicht weiter kommen. Auch sie werden sich nur durch den eigenen Zusammenhalt in einer freigezeichneten Organisation unabhängige Zustände schaffen.

Zehlert. Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in den Zehlert- und Arbeiterinnen geborenen Arbeiter in den städtischen. Grund? Die Arbeiter sind bei der größtenteils von der Organisation fern. Jetzt steht die Arbeiterklasse gefühllos im Rückstand. Im Dezember 1918 beklagten die Kollegen, folgende Forderungen an die Direktion zu stellen: 1. Kohlenarbeiter 2,00 Mk. pro Monat bisher 1,50 1,60 Mk., Arbeiter 1,10 Mk. pro Stunde bisher 1,50 70 Pf. pro Stunde, angelernte Arbeiter 1,10 Mk. pro Stunde bisher 1,00 50 Pf. pro Stunde, Streckenarbeiter 1,10 Mk. pro Stunde bisher 1,00 50 Pf. pro Stunde, 2. Nach einer halbjährigen Diensten in ein Urlaub vor acht Tagen, nach einem Jahr ein solcher von 14 Tagen unter Fortzahlung des vollen Lohnes zu gewähren. 3. Der Dienstlohn zu wird alljährlich neu geklärt, der Monat alle zwei Jahre usw. -- Der Ausschuss trat mit der Direktion in Verhandlungen ein und stellte folgende Forderungen: Kohlenarbeiter 2,16 Mk. pro Monat, Arbeiter 1,10 Mk. pro Stunde, angelernte Arbeiter 1,00 Pf. pro Stunde, Streckenarbeiter bis 1,00 Pf. pro Stunde. Der Urlaub wurde folgendermaßen geregelt: Nach einjähriger Tätigkeit 6 Werktage und jedes weitere Jahr mit 1 Tag bis zu 14 Tagen unter Fortzahlung des vollen Lohnes. Die Arbeiterfrage wurde grundsätzlich. Daher nun bei den heutigen Lebensverhältnissen mit dem Lohne nicht auszukommen ist, sah sich der Ausschuss veranlaßt, in der am 20. März stattgefundenen Betriebsversammlung nochmals eine Forderung aufzustellen, unter Durchzahlung der Verbindlichkeiten. Bei der Verhandlung mit der Direktion am 21. März wurde folgende Forderung eingereicht: 1. Kohlenarbeiter 2,00 Mk. pro Monat, Kohlenarbeiter 2,00 Mk. pro Stunde, Streckenarbeiter bis zu 18 Jahren 1,10 Mk. pro Stunde, bis 18 Jahre 1,30 Mk. pro Stunde. Konture der Zahlungen, Zuschüsse und Abfertigung unter 21 Jahren 1,50 Mk. pro Stunde über 21 Jahre 1,65 Mk. pro Stunde, Werkverhältnis: Kohlenarbeiter unter 21 Jahren 1,00 Mk. pro Stunde, über 21 Jahre 1,10 Mk. pro Stunde, angelernte Arbeiter über 21 Jahre 1,00 Mk. pro Stunde, Schlichter 1,10 Mk. pro Stunde. 2. Für Konture, die außerhalb des Lohes orientiert, wurde eine Auslösung von 3 Mk. pro Tag und 100 Pf. gebort

bert. 3. Nach einjähriger Tätigkeit sollte in Krankheitsfällen der volle Lohn bis zu fünf Wochen gezahlt werden. 4. Sollte die Arbeitsfrage nachmals angeschnitten werden.

Diese Eingabe wurde von unserem und vom Metallarbeiterverband eingehend, mit der Forderung, innerhalb acht Tagen zu verhandeln. Die Direktion hat aber die Verhandlung nicht eingehalten mit dem Bemerkten, der Direktor habe diese Woche keine Zeit. Darum wurde am 2. April eine Verhandlung von hundertfach verlangt. In dieser machte die Direktion folgende Vorschläge. Fahrpersonal, 240 Mk. pro Monat. Anfänger 20 Mk. pro Monat. Güterzugbremser 220 Mk. pro Monat. Streckenarbeiter bis 18 Jahre 90 Mk. pro Stunde, über 21 Jahre 110 Mk. pro Stunde. Für Monteur der Installation -- Hochspannung- und Freileitung -- bis 21 Jahre 135 Mk. pro Stunde, über 21 Jahre 150 Mk. pro Stunde. Werkstättenpersonal: Vorarbeiter 190 Mk. pro Stunde, Facharbeiter unter 21 Jahren 135 Mk. über 21 Jahre 160 Mk. pro Stunde. Angelehrte Arbeiter 140 Mk. pro Stunde, Schallisten 130 Mk. pro Stunde, alles andere wurde zurückgestellt. Am 10. April wurde der Vorschlag der Versammlung vorgelegt, worauf die Versammlung beschloß, an der Forderung vom 21. März festzuhalten und bis zum 17. April bindende Antwort verlangt. Am 17. gab der Ausschuss Bericht über die Verhandlungen. Die Direktion verbot die Regelung nun wieder bis zum 21. April mit dem Bemerkten, sie müßte erst die Zustimmung wegen der Streikpreiserhöhung von der Stadtverwaltung erhalten. Am 24. April endlich gab die Direktion folgende Schreiben heraus: Wir erklären uns hiermit bereit, die geforderten Lohnsätze rückwirkend ab 21. März zu zahlen: Es gelten also in Zukunft folgende Lohnsätze: Fahrpersonal 200 Mk. pro Monat, Anfänger 20 Mk. pro Monat, Güterzugbremser 240 Mk. pro Monat, Streckenarbeiter bis zu 18 Jahren 110 Mk. pro Stunde, über 18 Jahre 130 Mk. pro Stunde. Monteur der Installation -- Hochspannungs- und Freileitung -- bis 21 Jahre 135 Mk. pro Stunde, über 21 Jahre 165 Mk. pro Stunde. Werkstättenarbeiter 2 Mk. pro Stunde, Facharbeiter bis 21 Jahre 160 Mk. pro Stunde, über 21 Jahre 190 Mk. pro Stunde. Angelehrte Arbeiter 140 Mk., Schallisten 130 Mk. pro Stunde. Für Monteur wird bei Arbeiten außerhalb des Ortes mit Ausnahme von Heddingen, Röderburg, Gänsefurth und Albenrieden Auslösung in der geforderten Höhe von 3 Mk. pro Tag gezahlt, jedoch nur unter der Bedingung daß die normale Arbeitszeit an der Arbeitsstelle geleistet wird. Ausdrücklich hervorgehoben wird noch einmal, daß es betreffend ihrer Forderung auf Dienstleistung und Lohnzahlung in Krankheitsfällen bei der früheren Vereinbarung verbleibt.

Wittenberg. Am 19. März d. J. wurde unter Mitwirkung der Gewerkschaft und der Lohnkommission über unsern am 19. Februar eingereichten Tarifvertrag verhandelt. Die anwesenden Vertreter des Komitees bekamen sich zu den veröffentlichten „Wachrufen“ mit Ausnahme des § 12, wo ihnen zweifelhaft erschien, ob unter dem Worte „Angestellten“ die städtischen Beamten gemeint seien. Sie waren der Ansicht, dies lasse die Deutung zu, wenn keine Angestellten da sind, dann auch dieser Fallus hinfällig sei. Dieser Auslegung konnten sich unsere Vertreter nicht anschließen. Am aber ein Scheitern des Ganzen zu verhindern, stimmte man dem Vorschlag zu, daß über diese Angelegenheit später noch Bescheid gefaßt wird. Der Regatrat hat sich nun an den Reichsverband deutscher Städte gewandt, um eine diesbezügliche Auskunft. Nachstehende Lohnsätze sind bis auf weiteres mit dreimonatlicher Mündigkeit vereinbart: Lohnklasse 1: Erste Radschmied und Feiger, Erste Feuerleute und Handwerker aller Berufe und Betriebe erhalten einen Stundenlohn von 1,80 Mk. Lohnklasse 2: Feuerleute, Manufakturereiter und Präfektarbeiter Stundenlohn 1,65 Mk. Lohnklasse 3: Helfer, Sofarbeiter des Gaswerks und ungelernete Arbeiter aller städtischen Betriebe Stundenlohn 1,55 Mk. Lohnklasse 4: Frauen Stundenlohn 0,80 Mk. Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahre und nicht vollleistungsfähige Arbeiter (ausdrücklich Militärinvaliden) werden nach Leistungen bezahlt. Die Leistungen und Lohnsätze werden von dem Arbeiterratsausschuss und von Betriebsleitungen festgesetzt. Die erbotenen Lohnsätze haben rückwirkende Kraft ab 1. Januar d. J. Für Jugendliche sind vorläufig folgende Sätze aufgestellt worden: Lohnklasse 1 bis zum vollendeten 17. Jahr 1,40 Mk., von 17-20 Jahren 1,50 Mk. Lohnklasse 2 bis zum vollendeten 17. Jahr 1,30 Mk., von 17-20. Jahr 1,40 Mk. Lohnklasse 3 bis zum vollendeten 17. Jahr 1 Mk., von 17. bis zum vollendeten 20. Jahr 1,30 Mk. Invalide gehören in Klasse 1 nur, wenn sie drei Jahre lang nicht gearbeitet haben, die Arbeiter in der Nachberegung in Klasse 2. Das Gehalt der Gemeinbediener und Nachmacher wurde durch besondere Eingabe geregelt. Sie erhalten ab 1. März 1919 pro Monat 200 Mk. Der Dienst in auf 8 Stunden festgelegt und die Maschinen finden volle Anwendung. Das Gehalt der Schulbediener, Gemeinbediener und Nachmacher in Riechdorf wurde ebenfalls durch besondere Eingabe auf 250 Mk. festgesetzt.

Schlenndorf. Da die mit der Gemeindeverwaltung am 23. Januar vereinbarten Lohnsätze nur für ein Quartal Geltung hatten,

zeigten wir am 8. März der Verwaltung einen Tarifvertragserwart ein, der am 21. März und 8. April Gegenstand von Verhandlungen war. Vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeindeverwaltung wurden in der letzten Sitzung unsere Vorschläge im großen und ganzen angenommen. Am 15. April fand dann abermals eine Besprechung statt, in der der für Groß-Berlin abgeschlossene Tarifvertrag angenommen wurde unter Fortfall der Ergänzungsbestimmungen 2 und 4. Die vereinbarten Lohnsätze bleiben also bestehen. Die Sachbezüge werden nicht vom Lohnsatz abgezogen, sondern extra gewährt. Nachstehend die Lohnabelle:

Lohnsätze pro Stunde:	Steigerungssätze nach			
	Grundlohn	1 Jahr	2 Jahr	3 Jahr
Gelernte Arbeiter (Handwerker)	Mk. 2,20	2,30	2,40	2,50
Müllschäfer und Begleiter,				
Feuerwehrleute	2,-	2,10	2,20	2,30
Kanalisationsarbeiter, Aufseher, Stellente, Ersthandwerker	1,90	2,-	2,10	2,20
Bollarbeiter, für Jugendliche unter 18 Jahren die Hälfte	1,80	1,90	2,-	2,10
Nicht vollleistungsfähige Arbeiter	1,20 bis 1,50			
Frauen	1,- bis 1,30			

Anmerkung zur Lohnabelle: Erstarbhandwerker sind entweder Handwerker, die als Arbeiter angenommen sind und nur zum Teil Handwerkerdienste tun, oder Arbeiter, die infolge besonderer Geschäftlichkeit auch Handwerkerarbeiten verrichten. Letztere erhalten außerdem pro Quartal 100 Mk. Kleidergeld, für gelegentliche Arbeit wird in jedem Falle 1 Mk. Sonderzulage gewährt. Diese Lohnabelle gilt auf drei Monate und läuft drei Monate weiter, wenn sie nicht einen Monat vorher von einer Seite gekündigt wird. Die Notstandsarbeiter fallen unter die Lohnabelle.

• Aus den deutschen Gewerkschaften •

Aufruf zur Unterstützung der heimkehrenden Kriegs- und Zivilgefangenen ist, oder Gewerkschaftsgruppen: Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften Deutschlands, Verband der Deutschen Gewerksvereine (D. D.), Gewerkschaftsbund Kaufmännischer Angestellten-Verbande, Arbeitsgemeinschaft der technischen Verbände:

Ein bitteres Unrecht erleiden die im Auslande befindlichen deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen. Während Deutschland sofort nach Abschluß des Waffenstillstandes die Gefangenen reitlos in kurzer Frist ausliefern wurde, werden die Kriegs- und Zivilgefangenen zurückgehalten und zum Teil in volkrechtswidriger Art zu Arbeiten verwendet. Ist das Los der Gefangenen an sich bitter und schmerzvoll, so müssen die Leiden unerträglich werden bei dem Gefühl, daß alle zur Heimat zurückkehren dürfen, die in Feindschaft waren und nur den Deutschen die Rückkehr verweigert wird. Es ist zu erwarten, daß mit Abschluß des Waffenstillstandes auch diese unsere Brüder der Heimat wiedergegeben werden. Dem Kriegsministerium sind deshalb Vorbereitungen für den Empfang und die Unterbringung der Rückkehrenden getroffen. Grenzstationen und Sammlungsstellen sind eingerichtet. Es ist Vorsorge getroffen, daß an dem Komitee, dem Empfang und Unterbringung der Gefangenen obliegt, auch Vertreter der Gewerkschaften beteiligt sind. Mit dem Empfang und einigen freundlichen Worten darf es aber nicht abgetan sein. Die Heimkehrenden, aller Welt entblößt, werden nur zu oft keine Stätte finden, die ihnen Heim sein wird. Für das Kommissariat wird und muß das Reich mit seinen Mitteln sorgen. Aber darüber hinaus wird vieles zu tun sein, um den Gefangenen, die Jahre der Trübsal und Freundlosigkeit hinter sich haben, eine kleine Freude zu bereiten, ihnen zu zeigen, daß vermehrte Fürsorge wirkt, um sie ihre Leiden bereut zu lassen. Bei 400.000 Gefangenen, die zurückkehren, sind große Mittel erforderlich, um nur geringes durch diese Liebes-tätigkeit leisten zu können. Ein Ausschuss, dem außer Regierungsdirektoren, Mitglieder aller Parteien der deutschen Nationalversammlung angehören, erläßt einen Aufruf zu Sammlungen, deren Ertrag es ermöglichen soll, den Heimkehrenden zu beweisen, daß sie wieder eine Heimat gefunden haben. Die Mitglieder der Arbeitnehmerorganisationen bitten wir dringend, sich an diesen Sammlungen zu beteiligen. Wer wollte leugnen, daß es dem einzelnen in der Not der Zeit schwer fällt, etwas von seinem Einkommen herzugeben, um die Not anderer zu lindern. Und doch wird es gelingen. Die Volksgenossen, deren Heimkehr wir erwarten, sind nicht nur zum größten Teil Arbeitnehmer, sondern eine große Zahl von ihnen sind Mitglieder unserer Organisationen. Sie haben in den schweren Jahren der Nöte ein erhöhtes Lebenshaltung Opfer gebracht. Jetzt wollen auch wir ihnen ein Opfer bringen, damit sie freudig und unerschrocken als Stammesgenossen wieder in unsere Reihen treten."

Maientag.

Die Erde ist zum Licht erstanden
aus tiefer dunkler Winternacht.
Es fließt, betreibt von Eises Banden,
der Ströme stille Schöpfkraft.
Der Mai küßt alle Blumen munter
und tauet alle Herzen auf,
er schmückt alle Furen bunter
und streuet Gold in Fülle drauf.

Am ersten Tag im jungen Maien
In Trümmer flut die alte Welt,
die alte Welt, ein Feind der Freien,
die alte Welt voll Sündengelb.
Ein Jubel geht durch alle Lande
und schwingt sich über Feld und Meer
und schlinget heilige Bruderbande
um der Enterten zahllos Heer.

Die Knechtschaft hat auch ihre Grenze
im ehrnen Gange der Natur
und auferweckt vom jungen Lenze
steht Freiheit ihre Strahlenspur.
Sie leuchtet in das tiefste Dunkel
der kleinsten Hütte hell hinein
und ruft umstrahlt vom Lichtesfunkel:
Das ganze Volk soll fröhlich sein!

Wir legen nun die Waffen nieder
und heben hoch der Arbeit Stahl.
Wir regen gern die frischen Glieder,
doch fluchen wir der Arbeit Qual.
Wir kämpfen für das Recht der Freien
und für den Frieden gegen Krieg!
Wir hoffen auf den Völkermaien,
und glauben an der Freiheit Sieg!

Rundschau

Die Steuerfreiheit der Gewerkschaftsbeiträge. Auf den Bescheid des preussischen Finanzministers vom 19. März, wonach zwar die Anrechnung des Arbeiters für Arbeitskleidung, aber nicht die Gewerkschaftsbeiträge vom steuerpflichtigen Einkommen in Abzug gebracht werden dürfen (siehe Nr. 14 „Gew.“, Sp. 214), hat die Generalkommission mit einer erneuten Eingabe beantragt. Unter dem 17. April hat sie dem Finanzminister das Ersuchen unterbreitet, eine Aenderung der bisherigen Verwaltungspraxis herbeizuführen, indem der Abzug der Gewerkschaftsbeiträge vom Arbeitseinkommen gestattet wird, und sofern das im Verwaltungswege nicht durchführbar ist, wird eine Abänderung des Einkommensteuergesetzes in Voranschlag gebracht. Begründet wird dieses Verlangen unter anderem damit, daß nach der Revolution die Gewerkschaften allgemein als Vertreter der Arbeiter anerkannt sind, und daß sie nach dem der Nationalversammlung vorgelegten Verfassungsentwurf ausdrücklich als die Vertreter der Arbeiter anerkannt werden. Die Regelung des Arbeitsrechts kann nicht mehr unter Ausdeutung der Berufsorganisationsgesetze erfolgen, weshalb der Arbeiter persönlich, seiner Gewerkschaft angehören. Er muß heute Mitglied der Berufsorganisation sein und Beiträge an sie leisten, weil davon die Sicherheit und Erhaltung des Ertrages seiner Arbeit abhängig ist. Deshalb sind die Gewerkschaftsbeiträge den Werbungskosten, von denen in § 5, Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes die Rede ist, gleichzustellen. Ferner wird in der Eingabe verlangt, daß die Steuerzulagen der Arbeiter und Privatangestellten ebenso von der Steuerbefreiung befreit werden, wie die der Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten. Es wird darauf hingewiesen, daß die Steuerzulagen der Arbeiter und Privatangestellten meistens einen völlig unzureichenden Ausgleich für die heutige verteuerte Lebenshaltung darstellen, so daß die Steuerzulage keineswegs eine Erhöhung der Lebenshaltung des Arbeiters bedeutet. Es ist deshalb ein durchaus berechtigtes Verlangen, daß die Steuerzulagen der Arbeiter und Privatangestellten hinsichtlich der Steuerleistung nicht anders behandelt werden, als die der öffentlichen Beamten.

Die Filiale Königsberg i. Pr.

sucht zum sofortigen Eintritt einen

2. Ortsbeamten.

Dieser muß mindestens 3 Jahre Mitglied unserer Organisation sein, in schriftlichen Arbeiten gewandt, rednerisch und zur Führung der Kassengeschäfte befähigt sein.

Dem Bewerbungsschreiben ist ein kurzer Lebenslauf, sowie eine Arbeit über die Aufgaben eines Ortsbeamten beizufügen.

Zuschriften sind mit der Aufschrift „Bewerbung“ an die Ortsverwaltung der Filiale Königsberg i. Pr., Vorder-Rohgarten 61/62, Zimmer 6

bis zum 1. Juni 1919 zu richten.

Filiale Halle

sucht zum baldigen Antritt einen

Ortsbeamten.

Bewerber müssen schriftgewandt, zu freier Rede fähig und mit der Kassenerführung vertraut sein. Bewerbungsschreiben nebst Lebenslauf sind unter Angabe der bisherigen Tätigkeit in der Arbeiterbewegung (politisch und gewerkschaftlich) bis Donnerstag, den 15. Mai, zu richten an

Hermann Kahnt, Halle a. S., Merseburger Straße 53.

Totenliste des Verbandes.

- Friedrich Anklun, Essen**
Führer
† 14. 4. 1919, 32 Jahre alt.
- G. Ocker, Zehlendorf Wsb.**
Bauarbeiter
† 20. 4. 1919, 68 Jahre alt.
- Johann Fromm, Essen**
Glaserarbeiter
† 12. 4. 1919, 64 Jahre alt.
- Kr. Jos. Gräßler, Ellingen**
Arbeiter
† 17. 4. 1919, 46 Jahre alt.
- Ernestine Graupe, Breslau**
Theaterarbeiterin
† 16. 4. 1919, 67 Jahre alt.
- H. Gutberlet, Frankfurt a. M.**
Hausmeister
† 12. 4. 1919, 55 Jahre alt.
- Wilh. Heidrich, Burgb. Hgb.**
Wasserwerke
† 18. 4. 1919, 69 Jahre alt.
- Otto Heuer, Creptow**
† 7. 4. 1919.
- Reinhold Huwald, Essen**
Laternenanzünder
† 13. 8. 1919, 74 Jahre alt.
- Johanne Janssen, Küßlingen**
Artilleriedepot
† 18 Jahre alt.
- Valentin Kalinski, Leipzig**
Gasarbeiter Invalide
† 13. 1. 1919, 66 Jahre alt.
- Karl Lindemann, Berlin**
† 17. 4. 1919, 41 Jahre alt.

- Paul Mahate, Breslau**
Arbeiter
† 9. 4. 1919, 46 Jahre alt.
- Johann Martens, Küßlingen**
Werkarbeiter
† 67 Jahre alt.
- Wilh. Martens, Büdelsdorf**
Matrose
† 17. 4. 1919, 46 Jahre alt.
- Marg. Petry, Frankf. a. M.**
Mähdlerin
† 13. 4. 1919, 31 Jahre alt.
- W. Popp, Küßlingen**
Winnendepot
† 20 Jahre alt.
- Auguste Riesner, Berlin**
† 18. 4. 1919, 60 Jahre alt.
- Karl Schult, Danzig**
Zuckerpararbeiter
† 4. 4. 1919, 46 Jahre alt.
- Max Südker, Berlin**
† 15. 2. 1919, 86 Jahre alt.
- O. Weidmann, Freiburg Br.**
Vaterwächter
† 17. 4. 1919, 40 Jahre alt.
- Johann Wittig, Köln a. Rh.**
Wagner beim Tiefbauamt
† 12. 4. 1919, 63 Jahre alt.
- Otto Wünsche, Guch**
† 8. 4. 1919, 48 Jahre alt.
- Herm. Ziegler, Tempelhof**
† 13. 4. 1919.



Opfer des Weltkrieges:

- Wilhelm Alpert, Stendal**
am 22. März 1918 im Alter von 39 Jahren gefallen.
- Leo Falencynh, Berlin**
am 31. Juli 1918 im Alter von 32 Jahren gefallen.
- Alfred Hensel, Leipzig**
am 16. Juli 1918 im Alter von 32 Jahren gefallen.
- Karl Hoff, Berlin**
am 11. September 1918 im Alter von 30 Jahren gefallen.

- Michael Kapp, Augsburg**
am 21. April 1919 im Alter von 62 Jh. als Opfer der Revol. gef.
- Paul Schwabe, Berlin**
am 13. Juni 1916 im Alter von 26 Jahren gefallen.
- F. Weber, Frankfurt a. M.**
am 29. März 1917 im Alter von 42 Jahren in Gefangensch. gef.
- Otto Max Vogel, Leipzig**
am 12. Dez. 1918 im Alter von 31 Jahren im Lazarett verst.

Ehre ihrem Andenken!

1919: In Vertretung des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter G. H. M. a. H. Bevollmächtigter Redakteur G. M. I. DILLIGER, beide Berlin W. 67, Unterföhlstr. 44. Druck: Fern- und Buchdruckerei und Verlagsgesellschaft Paul Singer & Co., Berlin SW. 68, Lindenstr. 3.